Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2170
18. 08. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. August 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beteiligt sich die Bundesregierung national bzw. international (Europäische Union oder Europarat), und wenn ja, mit welchen Mitteln, an der Finanzierung des im Juli 1995 durch die türkische Ministerpräsidentin angekündigten Hilfsprogramms der türkischen Regierung in Höhe von 6,7 Billionen türkischer Lira (213 Mio. DM), mit welchem „zentrale Dörfer" für die mehr als zwei Millionen Menschen in Nordkurdistan, die aufgrund der Zerstörung von 2500 Dörfern obdachlos geworden sind, errichtet werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 7. August 1995

Nach den im Auswärtigen Amt vorliegenden Informationen stellt weder die Europäische Union noch der Europarat Mittel für das in der Frage erwähnte türkische Hilfsprogramm in Südost-Anatolien zur Verfügung.

Eine Mitfinanzierung des Hilfsprogramms aus Mitteln des Einzelplans 23 (BMZ) ist nicht geplant. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung liegen auch keine Erkenntnisse vor, daß multilaterale Organisationen, die aus dem Einzelplan 23 gefördert werden, beabsichtigen, sich an der Finanzierung des Programms zu beteiligen.

2. Abgeordnete
Dr. Herta Däubler-Gmelin
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß Artikel 34ff. des Euratom-Vertrages die Republik Frankreich als Mitgliedstaat des Euratom-Vertrages dazu verpflichtet, vor jeder evtl. Wiederaufnahme von Atomtestexplosionen auf dem Mururoa-Atoll eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 15. August 1995

Eine Stellungnahme der Europäischen Kommission nach Artikel 34 Abs. 1 EAGV ist nicht bei allen, sondern nur bei „besonders gefährlichen" Versuchen vorgesehen. In diesem Sinn wurde die Anwendbarkeit der Artikel 34ff. EAGV in bezug auf oberirdische Atomversuche auch von der französischen Regierung bei der Ratifizierung der Römischen Verträge bestätigt.

Die Artikel 34ff. sind Teil des Kapitels III des EAGV, das dem Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlen gewidmet ist. Die Europäische Kommission wacht über die Einhaltung der Verpflichtungen des EAGV.

3. Abgeordnete **Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD)

Mit welchen Schritten wird die Bundesregierung bei der französischen Regierung darauf drängen, daß diese gerade auch in diesen Fragen die Bestimmungen des Euratom-Vertrages einhält?

4. Abgeordnete **Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD)

Welche Schritte vor zuständigen Gerichten sind denkbar, um vertragstreues Verhalten der französischen Regierung durchzusetzen, und welche Schritte wird die Bundesregierung anstreben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 15. August 1995

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, der Meinungsbildung und etwaigen Maßnahmen der Europäischen Kommission vorzugreifen.

5. Abgeordnete **Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD)

Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß die weltweite Ablehnung der Wiederaufnahme der Atomtestversuche durch die französische Regierung und die weltweiten Proteste sich inhaltlich in einer evtl. Stellungnahme der EG-Kommission niederschlagen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 15. August 1995

Die Bundesregierung respektiert die eigenständige, unabhängige Position der Europäischen Kommission im Rahmen der Römischen Verträge. Sie hat ihre eigene Auffassung zu der französischen Entscheidung, Atomwaffenversuche im Pazifik durchzuführen, wiederholt zum Ausdruck gebracht, so zuletzt in der Rede des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 13. Juli 1995.

6. Abgeordneter **Dr. Olaf Feldmann** (F.D.P.)

Wieso kann die Visaerteilung für russische Touristen im Schengen-Land Spanien schneller als in Deutschland erfolgen, und welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um die Wartezeiten von derzeit drei Wochen erheblich zu verkürzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 14. August 1995

Spanien fördert den Tourismus besonders. Es hat die Zahl der mit der Visumerteilung bei der spanischen Botschaft in Moskau betrauten Personen im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Die Wartezeit für Personen, die ein Touristenvisum beantragen, beträgt daher bei der Spanischen Botschaft in Moskau derzeit etwa eine Woche.

Auch das Auswärtige Amt ist bemüht, mit begrenzten personellen Mitteln und trotz besonders großen Andrangs bei der Visastelle der Deutschen Botschaft in Moskau in den Sommermonaten touristische Visa schnell zu erteilen.

Dabei darf die – auch im Rahmen von Schengen vorgeschriebene – Überprüfung der Sicherheit und Rückkehrwilligkeit jedoch nicht zu kurz kommen. Es läßt sich derzeit – trotz großer Anstrengungen – nicht vermeiden, daß für ein touristisches Visum mit einer längeren Wartezeit als bei der Spanischen Botschaft gerechnet werden muß.

Das Auswärtige Amt hofft, durch eine bereits veranlaßte weitere personelle Verstärkung die Wartezeiten weiter verkürzen zu können.

7. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesrepublik Deutschland den Beitritt Vietnams zur ASEAN-Organisation in bezug auf die von ihr vorgenommene Gleichstellung von ASEAN-Staaten und NATO-Staaten bei Rüstungslieferungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 8. August 1995

Die Bundesregierung begrüßt den am 28. Juli 1995 vollzogenen ASEAN-Beitritt Vietnams. Sie erwartet, daß die Teilnahme Vietnams an der Zusammenarbeit der ASEAN-Staaten einen wichtigen Beitrag zur Stabilität in der Region leisten wird. Die von der Bundesregierung im Jahre 1985 vorgenommene Gleichstellung von ASEAN-Staaten mit NATO-Staaten bei Rüstungslieferungen erstreckte sich auf die sechs Staaten, die zum Zeitpunkt des Beschlusses der ASEAN angehörten. Die Bundesregierung hat bisher über eine mögliche Einbeziehung Vietnams in diese Gleichstellung nicht entschieden.

8. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der für 1996 vorgesehenen Vertragsrevision des Maastricht-Vertrags dafür einzutreten, daß in den europäischen Vertrag eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wird, die den lokalen Gebietskörperschaften das Recht zur Selbstverwaltung uneingeschränkt und europarechtlich abgesichert gewährleistet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 9. August 1995

Die vorbereitenden Arbeiten der Bundesregierung für die Regierungskonferenz 1996 werden gegenwärtig unter Federführung des Auswärtigen Amtes intensiv fortgesetzt.

Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat in einer Regierungserklärung am 26. Juni 1995 die Ziele der Bundesregierung für die Regierungskonferenz vor dem Deutschen Bundestag dargelegt. So wird die Bundesregierung sich auf der Konferenz insbesondere auch für eine strikte Anwendung und Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips sowie generell für mehr Bürgernähe und für mehr Transparenz in der EU einsetzen. Innerhalb dieses Themenkreises ist auch die Selbstverwaltung der lokalen Gebietskörperschaften von Bedeutung.

Die weitere Präzisierung ihrer Position für die Regierungskonferenz wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Reflexionsgruppe sowie weiterer Beratungen im EU-Kreis und der Beteiligung der Länder vornehmen. Dabei wird sie auch die Frage, ob zum Schutz der Selbstverwaltung der lokalen Gebietskörperschaften die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in den Vertrag über die Europäische Union erforderlich ist, sorgfältig prüfen.

9\. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung gegen das vom rumänischen Präsidenten Dr. Ion Iliescu unterzeichnete Gesetz zur Reform des Bildungswesens, das nichtrumänische Minderheiten, wie die deutsche Minderheit, als eine Beschneidung ihrer Rechte betrachten, weil das Gesetz die Abhaltung von Prüfungen in weiterführenden Schulen und Universitäten nur noch in rumänischer Sprache vorsieht, und Angehörige der deutschen Minderheit alle Prüfungen an weiterführenden Schulen und Universitäten nur noch in rumänischer Sprache absolvieren dürfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 14. August 1995

Die Bundesregierung nimmt die von Vertretern der deutschen Minderheit in Rumänien geäußerte Besorgnis, das unlängst von Präsident Dr. Ion Iliescu unterzeichnete rumänische Unterrichtsgesetz könne zu Verschlechterungen für ihre muttersprachliche Schulausbildung führen, ernst. Sie hat zu dieser Thematik bereits in der Antwort auf die Frage 2 in der Drucksache 13/1999 des Abgeordneten Klaus Francke Stellung genommen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird.

Die Bundesregierung steht seit der Annahme des Gesetzes durch das rumänische Parlament am 28. Juni 1995 in laufendem Kontakt mit der rumänischen Regierung, um darauf hinzuwirken, daß die berechtigten Bedürfnisse der deutschen Minderheit im Schulwesen auch künftig eine faire Berücksichtigung finden.

So hat Bundesminister Dr. Klaus Kinkel die Gelegenheit des trilateralen Außenministertreffens mit seinen rumänischen und französischen Amtskollegen in Paris genutzt, die Angelegenheit zu thematisieren. Des weiteren haben Gespräche zwischen dem Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amts und dem rumänischen Botschafter in Bonn sowie zwischen dem deutschen Botschafter in Bukarest und dem rumänischen Unterrichtsminister beziehungsweise dem Staatssekretär im rumänischen Außenministerium stattgefunden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Unterrichtsgesetz auch im Rahmen der bevorstehenden vierten Sitzung der deutsch-rumänischen Regierungskommission für Fragen der deutschen Minderheit in Rumänien zur Sprache zu bringen.

Inzwischen hat die rumänische Seite über ihre Botschaft in Bonn der Bundesregierung weitere Informationsmaterialien zum Unterrichtsgesetz übermittelt und ausführliche Erläuterungen zu Inhalt und Anwendung des Gesetzes gegeben. Sie versicherte dabei, daß der Fortbestand des deutschsprachigen Unterrichtswesens von der 1. Klasse der Grundschule bis zum Abschluß des Gymnasiums durch das neue Unterrichtsgesetz gewährleistet werde.

Die Bundesregierung wird mit Aufmerksamkeit verfolgen, wie die Bestimmungen des Gesetzestextes, insbesondere nach Erlaß der notwendigen Durchführungsverordnungen, in die Praxis umgesetzt werden und wird ihren Dialog mit der rumänischen Regierung fortsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Daten über Gefährdungen vor, die aus dem Umgang von Kindern und Jugendlichen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I resultieren, und falls nein, ist sie bereit, Daten zu sammeln, die eine Einschätzung des Gefahrenpotentials ermöglichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 16. August 1995

Der Bundesregierung liegen keine Daten über Gefährdungen vor, die sich aus dem Umgang von Kindern und Jugendlichen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I ergeben.

Der Klasse I pyrotechnischer Gegenstände gehören unter anderem Tischfeuerwerk, Knallerbsen oder Wunderkerzen an. Nach dem geltenden Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) unterliegen diese Gegenstände, die in hergebrachter Terminologie auch „Feuerwerksspielzeug" genannt werden, keinen Umgangsbeschränkungen in altersmäßiger oder zeitlicher Hinsicht, weil diese Gegenstände nur geringe Mengen explosionsgefährlicher Stoffe enthalten und daher bei bestimmungsgemäßer Verwendung auch in den Händen von Kindern und Jugendlichen keine besonderen Gefahren entfalten können. Anzumerken ist allerdings, daß es noch einige pyrotechnische Artikel gibt, die als sogenannte Altzulassungen, d. h. vor der Novellierung des Sprengstoffgesetzes zugelassene Feuerwerksartikel, Bestandsschutz genießen, selbst wenn sie heute in eine höhere Gefahrenklasse eingestuft würden. In diesen Fällen ist ein Widerruf der Zulassungen nur nach den Grundsätzen über Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Verschiedene Vorfälle mit derartigen pyrotechnischen Artikeln haben das Bundesministerium des Innern veranlaßt, in Gespräche mit der pyrotechnischen Industrie und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mit dem Ziel einzutreten, durch freiwillige Selbstbeschränkung der Hersteller oder Importeure, aber auch durch mögliche ergänzende nachträgliche Auflagen, eine Reduzierung bestehender Gefahren herbeizuführen. Diese Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

Unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlich geringen Gefahr, die von sogenanntem Feuerwerksspielzeug ausgeht, und nicht zuletzt wegen des tatsächlich hohen Aufwandes, der mit einer Sammlung von Daten über die Einschätzung des Gefahrenpotentials pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I verbunden wäre, ist eine entsprechende Erhebung nicht vorgesehen.

11. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Hält die Bundesregierung es deshalb für geboten, (einige) pyrotechnische Gegenstände der Klasse I den gleichen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie für den Umgang und den Verkauf solcher der Klasse II gelten, und falls ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 16. August 1995

Gesetz- und Verordnungsgeber haben auch bei der Novellierung des Sprengstoffgesetzes im Jahre 1986 versucht, die unterschiedlichen Wünsche und Interessen in Einklang zu bringen. So sind pyrotechnische Artikel in unterschiedliche Klassen eingeteilt, die unterschiedlichen Zugangsmodalitäten unterliegen. Die Einstufung pyrotechnischer Gegenstände in die Klasse I wurde aufgrund der geringen Gefahr vorgenommen, welche von solchen Gegenständen auch bei Verwendung durch Kinder und Jugendliche ausgeht.

Im Hinblick darauf, daß es in der Vergangenheit infolge mißbräuchlicher oder unsachgemäßer Verwendung derartiger Gegenstände wiederholt zu Unfällen gekommen ist, wird die Bundesregierung gleichwohl in Überlegungen eintreten, ob die Klasse I (Kleinstfeuerwerk, Feuerwerksspielzeug) künftig in zwei Unterklassen aufzuteilen ist. Dabei ließe es sich erreichen, daß einige der in Frage stehenden Artikel nur noch an Personen vom zwölften Lebensjahr an abgegeben werden dürfen, da erst von diesem Alter an damit gerechnet werden kann, daß auf dem Artikel oder der Packung aufgebrachte Hinweise nicht nur gelesen, sondern verstanden und beachtet werden können. Eine mögliche Regelung könnte ggf. durch Anpassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erfolgen.

12. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß die DDR (laut einem Bericht in „DER SPIEGEL" 51/1994) an den Grenzübergängen zur Bundesrepublik Deutschland und an den innerstädtischen Grenzübergangsstellen in Berlin seit Ende der 70er Jahre radioaktive Überwachungsanlagen betrieben und auf der Suche nach versteckten Flüchtlingen alle Fahrzeuge mit Gammastrahlen durchleuchtet hat?

13. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Wie hoch war dabei die Strahlenbelastung der Fahrzeuginsassen pro Grenzübertritt, und wie schätzt die Bundesregierung die gesundheitlichen Risiken ein, die sich daraus – insbesondere bei häufigem Passieren der Grenze – ergeben haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 17. August 1995

Im September 1990 erlangte die Bundesregierung durch Presseveröffentlichungen erstmals Kenntnis davon, daß die Grenzkontrollorgane der ehemaligen DDR an den Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland ionisierende Strahlen zur Entdeckung und Verhinderung der sogenannten Republikflucht eingesetzt hatten. Den eingeleiteten Ermittlungen nach durchquerten die Fahrzeuge ein Strahlenfeld, das von der Gammastrahlung des Radionnuklids Caesium 137 gebildet und von Blenden auf eine Detektoranordnung gerichtet wurde. Die dabei bei den Fahrzeuginsassen aufgetretene Strahlenexposition betrug typischerweise ca. 0,03 Mikrosievert pro Passage bzw. bei 220 Passagen pro Jahr insgesamt ca. 7 Mikrosievert. Bislang konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die Sektorenübergänge in Berlin von den Bestrahlungsmaßnahmen betroffen waren.

Nach den Ermittlungen wurde im Jahre 1991 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgestellt, daß angesichts der Bestrahlungsbedingungen auch bei häufiger Benutzung der mit Bestrahlungsgeräten ausgestatteten Grenzübergänge Gesundheitsschäden nicht zu besorgen sind.

Der Dosiswert von 7 Mikrosievert beträgt ca. 1% der natürlichen äußeren Strahlenexposition (kosmische und terrestrische Strahlung) in Deutschland.

Angesichts der Ermittlungen der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität beim Polizeipräsidenten Berlin hat sich auf Veranlassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch die Strahlenschutzkommission im Februar 1995 mit den Strahlenexpositionen befaßt. Die Strahlenschutzkommission kommt zu dem Ergebnis, daß die genannten Dosiswerte als auch die bei ungünstigen Bestrahlungsbedingungen für einzelne Personen auftretenden Dosiswerte bis zu wenigen 1 000 Mikrosievert im Jahr gesundheitlich nicht bedenklich sind und daher medizinische Untersuchungen damals kontrollierter Personen keine Erkenntnisse erbringen. Dessenungeachtet stellt die Strahlenschutzkommission fest, daß dieses Vorgehen der Behörden der ehemaligen DDR den Grundsätzen des Strahlenschutzes widerspricht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, damit noch in diesem Jahr für das Gelände der ehemaligen Tilly-Kaserne in der Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg/Bayern, in einem marktgängigen Verfahren ein Käufer und Investor gefunden werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Das Gelände der ehemaligen Tilly-Kaserne wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Oberhausen und dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen voraussichtlich noch im Oktober 1995 im Rahmen der Investorensuche überregional und öffentlich ausgeschrieben.

Auf dem Gelände lasten Rückkaufsrechte, über die nach wie vor zwischen dem Bund und dem Voreigentümer unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen.

Investitions- und Erwerbsinteressen des Voreigentümers können im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ggf. berücksichtigt werden. Der Voreigentümer ist hierüber informiert.

15. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

In welchem Umfang sollten mit dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 1995 beschlossenen Jahressteuergesetz 1996 steuerliche Sonderregelungen und Vergünstigungen abgeschafft oder zeitlich befristet werden, und um welche Maßnahmen handelt es sich hierbei im einzelnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Die Bundesregierung sieht in der Abschaffung steuerlicher Sonderregelungen und Vergünstigungen eine ständige Aufgabe. Alle größeren Gesetzgebungsvorhaben der vergangenen Jahre, insbesondere das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), enthalten Maßnahmen, die diesem Ziel dienen. Auch der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 zum Jahressteuergesetz 1996 enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Beseitigung oder Einschränkung steuerlicher Vergünstigungen und unerwünschter Gestaltungen, so vor allem:

- Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwand;
- Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zuwendungen an Unterstützungskassen;
- Einschränkung der Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen;
- Verbot der Pauschbesteuerung für Arbeitnehmer, die beim selben Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigt sind;
- Erhöhung des Pauschsteuersatzes von 15% auf 25% für im Ausland wohnende und im Inland tätige selbständige Künstler und Sportler; Anwendung der Lohnsteuertabelle für abhängig beschäftigte Künstler und Sportler;
- Straffung und Konzentration der steuerlichen Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Ländern;
- Gegenseitigkeit im Verfahren der Vergütung von Vorsteuerbeträgen bei der Umsatzsteuer außerhalb der EU.

Trotz dieser Einschränkungen ergab sich nach dem Gesetzbeschluß vom 2. Juni 1995 eine Nettoentlastung von rd. 22,5 Mrd. DM. Die im Vermittlungsverfahren beschlossenen zusätzlichen Gegenfinanzierungsmaßnahmen, die zur Erreichung eines Kompromisses notwendig waren, haben die Nettoentlastung nunmehr auf rd. 19 Mrd. DM vermindert.

16. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Für welche Zwecke dürfen Bausparkassen Bausparguthaben bzw. Bauspardarlehen auszahlen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Die Auszahlung von Bauspardarlehen ist in § 1 des Bausparkassengesetzes abschließend und insoweit erschöpfend geregelt. Demnach sind von den Bausparkassen von Bausparern entgegengenommene Beträge nur für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen auszuzahlen. Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des geltenden Gesetzes sind

„1. die Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden und von Wohnungen, insbesondere von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,

2. die Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von anderen Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen,

3. der Erwerb von Bauland und Erbbaurechten zur Errichtung von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden,

4. der Erwerb von Bauland und Erbbaurechten zur Errichtung anderer Gebäude hinsichtlich des Anteils, der dem Verhältnis des zu Wohnzwecken bestimmten Teils des auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäudes zum Gesamtgebäude entspricht,

5. Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten,

6. die Ablösung von Verbindlichkeiten, die zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 eingegangen worden sind,

7. die Ablösung von Verbindlichkeiten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück ruhen.

Als wohnungswirtschaftliche Maßnahme gilt auch die Durchführung gewerblicher Bauvorhaben, die im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen erforderlich sind."

Auf die Auszahlung von Bausparguthaben aufgrund von Kündigungen oder nach Zuteilungen erstreckt sich die Verwendungsauflage (anders als nach den Bestimmungen über die Steuer- und Prämienbegünstigung von Bausparbeiträgen) nicht.

17. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß Bausparkassen Bausparmittel für unzulässige Zwecke auszahlen, und werden die Bausparkassen zur Sicherstellung der Auszahlung der Bausparmittel nur für zulässige Zwecke kontrolliert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Bausparkassen Bausparkredite für unzulässige Zwecke auszahlen. Die Aufsicht über Bausparkassen, auch über die Auszahlung der Bauspardarlehen und deren Verwendung ausschließlich für zulässige Zwecke, obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

18. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Prüfen die Bausparkassen die ordnungsgemäße Verwendung der Bausparmittel durch den Vertragspartner, und welche Ausnahmeregelungen gibt es bei der Prüfung des Verwendungsnachweises?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Die Bausparkassen sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, Bauspardarlehen nur für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren. Die Bausparkassen haben den in der Antwort zur Frage 16 aufgeführten Verwendungskatalog in ihre Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge aufgenommen. Es ist daher auch vertraglich sichergestellt, daß das Bauspardarlehen nur für die im Verwendungskatalog bezeichneten Zwecke verwendet werden darf.

Ausnahmeregelungen gibt es bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht.

19. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß Bausparkassen die ordnungsgemäße Verwendung der Bausparmittel durch den Vertragspartner nur unzureichend überwachen, und werden die Bausparkassen dahin gehend kontrolliert, daß sie den Verwendungsnachweis des Vertragspartners einfordern und auch prüfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß die Bausparkassen die ordnungsgemäße Verwendung der Bauspardarlehen durch den Vertragspartner unzureichend überwachen.

Die den Bausparkassen auferlegte Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise der Bausparer wird von dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Unternehmen beauftragten Wirtschaftsprüfer kontrolliert. Die Wirtschaftsprüferberichte gehen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu. Anhand dieser Unterlagen prüft das Aufsichtsamt seinerseits, ob die Prüfer Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Bausparkassengesetz, auch gegen die Vorschriften über die zweckgemäße Verwendung der Bausparkredite, festgestellt haben.

20. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Welche steuerrechtlichen Folgen ergeben sich dadurch, daß der durch das Jahressteuergesetz 1996 neu gefaßte § 52 Abs. 23 Satz 2 EStG eine spezielle Anwendungsregelung für Einkünfte im Sinne des § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG enthält, und ist es möglich, daß diese Anwendungsregelung eigentlich für Einkünfte im Sinne des § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG gelten sollte, es infolge der Hektik bei den Schlußberatungen im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages aber zu einer „Gesetzespanne" kam?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Nach § 32b Abs. 2 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 werden ausländische Einkünfte bei der Berechnung des besonderen Steuersatzes aus Vereinfachungsgründen nicht mehr im Wege einer Schattenveranlagung, sondern im Wege der Hinzu- bzw. Abrechnung berücksichtigt. Wie sich aus § 32b Abs. 2 Nr. 2 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 ergibt, gilt dies für die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Vorschrift genannten Einkünfte. Die Anwendungsvorschrift des § 52 Nr. 23 EStG, wonach die Hinzu- bzw. Abrechnungsregelung bereits für vor dem Veranlagungszeitraum 1996 erzielte Einkünfte gilt, muß sich daher nicht nur auf die in § 32b Abs. 1 Nr. 2, sondern auch auf die in Nummer 3 genannten Einkünfte beziehen. Das redaktionelle Versehen wird noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 bereinigt.

21. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Welche sonstigen „Gesetzespannen" beim Jahressteuergesetz 1996 sind der Bundesregierung inzwischen bekanntgeworden, und welche hiervon konnten noch nicht durch das Vermittlungsverfahren bereinigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Sonstige redaktionelle Versehen beim Jahressteuergesetz 1996 sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden.

22. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Welche gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge bestehen zwischen der Absenkung der Staatsquote und der Steuer- und Abgabenbelastung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Senkungen der Steuerlast, die durch erhöhte Anreize zum Arbeiten und Investieren zu einer Verstärkung des Wirtschaftswachstums beitragen sollen, müssen von den Wirtschaftssubjekten als dauerhaft angesehen werden. Dies ist aber nur dann gegeben, wenn die Steuersenkungen nicht zu einer unakzeptablen Defizithöhe führen. Daher ist eine relative Absenkung der Staatsausgaben für die Anreizwirkungen von Steuersenkungen unverzichtbar.

23. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

In welchem Umfang ergeben sich durch das Jahressteuergesetz 1996 nach dem Stand Beschluß Vermittlungsausschuß vom 31. Juli 1995 Änderungen gegenüber den Steuereinnahmen laut Finanzplanungsrat, und wie sieht dementsprechend die aktualisierte Tabelle in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 13/2055) aus?

24. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)

In welcher Höhe wurden bei der letzten Finanzplanung Steuermindereinnahmen für den öffentlichen Gesamthaushalt und die einzelnen Ebenen durch das Jahressteuergesetz 1996 angesetzt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 13/2055), und in welchem Umfang ergeben sich durch den Beschluß des Vermittlungsausschusses Veränderungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Durch den Beschluß des Vermittlungsausschusses vom 31. Juli 1995 ergeben sich folgende Änderungen der Steuereinnahmen gegenüber der dem Finanzplanungsrat am 13. Juni 1995 vorgelegten Finanzprojektion:

	1996	1997	1998	1999
	– Mrd. DM –			
Bund	$-1^1/_2$	$-4^1/_2$	-5	-7
Länder West	$+3^1/_2$	$+1^1/_2$	$+1$	$-{}^1/_2$
Länder Ost	$+{}^1/_2$	$+{}^1/_2$	$+{}^1/_2$	-1
Gemeinden West	0	-1	-1	$-1^1/_2$
Gemeinden Ost	0	0	0	$-{}^1/_2$
Öffentlicher Gesamthaushalt	$+3$	$-3^1/_2$	$-4^1/_2$	$-10^1/_2$

Allerdings kann aus einer isolierten Betrachtung der Veränderung einzelner Einflußgrößen kein zutreffendes Bild der Finanzentwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts abgeleitet werden: Die mittelfristige Finanzprojektion der Bundesregierung wird dem zweimal jährlich tagenden Finanzplanungsrat jeweils in seiner Frühjahrssitzung vorgelegt. Sie stellt eine Momentaufnahme dar: Ihr liegt der konsistente Datenkranz einer gesamtwirtschaftlichen Projektion und der darauf aufbauenden Steuerschätzung zugrunde. Zu einem späteren Zeitpunkt – nach weiteren finanzpolitischen Entscheidungen und unter dem Einfluß ständiger Datenänderungen – führt die gesonderte Fortschreibung von Wirkungen einzelner steuerpolitischer Beschlüsse nicht notwendig zu einer zutreffenderen Projektion, zumal dann sogar die dadurch bewirkten Haushaltsanpassungen außer acht blieben.

25. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)

Versteht die Bundesregierung unter einer „wetterfesten Revisionsklausel" (Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, Stenographischer Bericht, 49. Sitzung vom 13. Juli 1995, Seite 4048) im Zusammenhang mit einer Belastungsverteilung zwischen Bund und Ländern von 74 : 26 aus dem Familienleistungsausgleich eine grundgesetzliche oder eine einfachgesetzliche Regelung, und wie lautet eine solche Revisionsklausel konkret und verfassungskonform?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Im Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 sind verfassungsrechtlich abgesicherte Revisionsklauseln zur Sicherung einer Belastungsverteilung von 74 : 26 aus dem Familienleistungsausgleich enthalten.

Dem Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes sollen folgende Sätze angefügt werden: „Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.".

Des weiteren ist vorgesehen, Artikel 106 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.".

Die Verfassungsänderung in Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes verpflichtet den einfachen Gesetzgeber, bei der Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses die Belastungen der Länder aus dem Familienleistungsausgleich gesondert zu berücksichtigen. Hierdurch wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine Fortführung des bisherigen Lastenbeteiligungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern von 74 : 26 durch entsprechende Regelungen im Finanzausgleichsgesetz geschaffen.

Die Ergänzung des Artikels 106 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes garantiert, daß die Steuermindereinnahmen aufgrund der Berücksichtigung der Kinder im Familienleistungsausgleich bei künftigen Deckungsquotenberechnungen unberücksichtigt bleiben.

Auf dieser grundgesetzlichen Regelung aufbauend, soll § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes so gefaßt werden, daß das Lastentragungsverhältnis im Familienleistungsausgleich auch über 1997 hinaus gelten wird. Dafür ist folgende Gesetzesfassung vorgesehen:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 und 1997 dem Bund 50,5 vom Hundert, den Ländern 49,5 vom Hundert zu; die sich gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 vom Hundert entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.".

26. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Woran liegt es, daß jede einzelne Gemeinde bei der Übergangslösung wie auch bei der endgültigen Lösung nur „näherungsweise" ihre Steuerausfälle aus dem Abbau der Gewerbesteuer

ersetzt bekommen soll, wie der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Kurt Faltlhauser auf meine Frage 26 in Drucksache 13/2048 geantwortet hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Nach dem Konzept der Bundesregierung wird die Besitzstandswahrung jeder einzelnen Gemeinde während der Übergangszeit bis zur Einführung eines endgültigen orts- und wirtschaftsbezogenen Verteilungsschlüssels dadurch sichergestellt, daß das auf der Basis der Steuerschätzung für das Jahr 1996 ermittelte Kompensationsvolumen für Gewerbesteuermindereinnahmen anhand der Strukturen der abgeschlossenen Veranlagungsjahre 1991 und 1992 auf die einzelne Gemeinde verteilt wird.

Wegen nicht vorhersehbarer Sonderentwicklungen in einzelnen Gemeinden, die wegen der Unwägbarkeiten bei der Entwicklung der Gewerbesteuer auch im Jahre 1996 bei einzelnen Gemeinden positiv oder negativ zu Buche schlagen können, können die Steuerausfälle der einzelnen Gemeinde naturgemäß nur näherungsweise und nicht bis auf die letzte Mark genau erfaßt werden.

27. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Wann kann die Bundesregierung eine Garantie für einen „vollen Ausgleich für jede einzelne Gemeinde" für die Lösung ab dem Jahre 2000 abgeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Die Bundesregierung kann bereits heute zusagen, nach Vorlage der Ergebnisse der Modellrechnungen für den endgültigen orts- und wirtschaftsbezogenen Verteilungsschlüssel gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern ein Verfahren auszuwählen, nach dem auch für die Zeit ab dem Jahre 2000 keine Gemeinde eine Schlechterstellung zu erwarten haben wird.

28. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie soll bei der mit dem Jahressteuergesetz 1996 beabsichtigten Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit häuslicher Arbeitszimmer dem Umstand Rechnung getragen werden, daß berufstätige Eltern mit der Aufsicht ihrer bedürftigen Kinder in vielen Fällen im Einverständnis mit ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn einen Teil des Tages zu Hause arbeiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 15. August 1995

Steuerpflichtige, die mit Einverständnis ihres Arbeitgebers einen Teil der Arbeit zu Hause erledigen dürfen, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch weiterhin – allerdings begrenzt auf 2 400 DM – als Werbungskosten geltend machen. Dabei ist Voraussetzung, daß der Teil der häuslichen Tätigkeit mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit ausmacht.

29. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie viele von den Ausgaben des Staates (in absoluter Höhe und in Prozent des Bruttoinlandsprodukts) sind innerhalb der Staatsquote Doppelzählungen, und was bedeutet es, daß diese Staatsquote eine sog. unechte Quote ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Staatsausgaben in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1994:

Staatsausgaben 1994
(Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen)

	in Mrd. DM	in % des BIP
Staatsausgaben davon:	1 663,46	50,1
– Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen (Endnachfrage)	728,59	21,9
– Staatsausgaben ohne Endnachfrage (Umverteilung)	934,87	28,1

Nur die staatliche Endnachfrage, also im wesentlichen die Bruttoeinkommen der beim Staat Beschäftigten, die Sachkäufe des Staates und die öffentlichen Investitionen, sind eine Teilmenge des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Ihr Anteil am BIP stellt deshalb eine echte Quote dar. Der größere Teil der Staatsausgaben umfaßt dagegen Umverteilungsvorgänge. Es handelt sich im wesentlichen um soziale Leistungen, Subventionen, Zinsen und sonstige Übertragungen.

Die Staatsquote ist also insofern als unechte Quote zu klassifizieren, als die Gesamtheit der Staatsausgaben keine Teilmenge des Bruttoinlandsprodukts darstellt. Die gesamten Staatsausgaben werden deshalb in Relation zum Bruttoinlandsprodukt gesetzt, um die staatliche Einflußnahme auf das Wirtschaftsgeschehen besser messen und vergleichen zu können.

30. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Kann die Bundesregierung erklären, warum durch die Körperschaftsteuer 1994 nur noch 2,4% der gesamten Steuereinnahmen in der Bundesrepublik Deutschland (Gebiet A) aufgekommen sind, wobei dies 30% weniger waren als im Vorjahr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Der Rückgang des kassenmäßigen Aufkommens der Körperschaftsteuer 1994 (Gebiet A) um –34,2% oder rd. –9,5 Mrd. DM gegenüber dem Vorjahr steht zum überwiegenden Teil im Zusammenhang mit dem Anstieg des kassenmäßigen Aufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag 1994 (Gebiet A) um +46,7% oder rd. +5,5 Mrd. DM gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund ist die zum 31. Dezember 1994 vor-

geschriebene Auflösung desjenigen Eigenkapitals, das noch mit dem bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Körperschaftsteuersatz von 56% belastet war (EK 56). Mit dem seit 1. Januar 1994 geltenden Ausschüttungssatz von 30% ergab sich für während des Jahres 1994 ausgeschüttetes EK 56 ein Erstattungsanspruch von 26%-Punkten. Die bei der Ausschüttung abzuführende Kapitalertragsteuer läßt einen Rückschluß auf die Höhe der Körperschaftsteuererstattung zu. Veranschlagt man den Kapitalertragsteuereffekt aufgrund der Auskehr von EK 56 bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag auf rd. 5 Mrd. DM, dann hat der korrespondierende Körperschaftsteueranspruch das kassenmäßige Aufkommen der Körperschaftsteuer 1994 um rd. –7,5 Mrd. DM gegenüber dem Vorjahr gekürzt.

Ein weiterer Grund für den Rückgang des Körperschaftsteueraufkommens sind die finanziellen Wirkungen steuerlicher Maßnahmen des Standortsicherungsgesetzes (u. a. Senkung des Thesaurierungssatzes von 50% auf 45% und des Ausschüttungssatzes von 36% auf 30% ab 1. Januar 1994), deren kassenmäßige Auswirkung bei der Körperschaftsteuer im Jahre 1994 auf –3,5 Mrd. DM geschätzt wird.

Schließlich wurden die kassenmäßigen Einnahmen der Körperschaftsteuer durch stark gestiegene Erstattungen des Bundesamtes für Finanzen an beschränkt Steuerpflichtige um zusätzlich –1 Mrd. DM belastet, während sie durch einen Rückgang der aus dem Körperschaftsteueraufkommen gezahlten Investitionszulagen um +0,5 Mrd. DM begünstigt wurden.

31. Abgeordneter **Rudolf Purps** (SPD)

Wie hoch waren bei den westdeutschen Flächenländern in den Jahren 1993 und 1994 (Ist-Zahlen) und 1995 (Soll-Zahlen) die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben nach Länderfinanzausgleich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 15. August 1995

In der folgenden Übersicht 1 sind die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben der westdeutschen Flächenländer unter Herausrechnung der Ausgaben für den Länderfinanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 dargestellt:

Übersicht 1
Bereinigte Pro-Kopf-Ausgaben
(ohne Ausgaben für Länderfinanzausgleich)
der westdeutschen Flächenländer (in DM)

	1993 (Ist)[1]	1994 (Ist)[2]	1995 (Soll)[3]
Baden-Württemberg	4 809	4 841	4 976
Bayern	4 497	4 546	4 732
Hessen	4 651	4 682	4 908
Niedersachsen	4 953	4 968	5 072
Nordrhein-Westfalen	4 398	4 463	4 549
Rheinland-Pfalz	4 912	4 944	5 078
Saarland	5 668	5 639	5 717
Schleswig-Holstein	4 934	5 023	4 993
Flächenländer West (insgesamt)	4 613	4 699	4 827

[1]) Bevölkerung am 30. Juni 1993.
[2]) Bevölkerung am 30. Juni 1994.
[3]) Bevölkerung am 30. September 1994 (letzter verfügbarer Bevölkerungsstand).

In der Übersicht 1a sind die Pro-Kopf-Ausgaben der westdeutschen Flächenländer für den Länderfinanzausgleich ausgewiesen:

Übersicht 1 a
Pro-Kopf-Ausgaben für Länderfinanzausgleich
der westdeutschen Flächenländer (in DM)

	1993 (Ist)[1]	1994 (Ist)[2]	1995 (Soll)[3]
Baden-Württemberg	89	1	263
Bayern	3	28	218
Hessen	390	333	602
Niedersachsen	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	0	0	133
Rheinland-Pfalz	—	—	—
Saarland	—	—	—
Schleswig-Holstein	12	—	178
Flächenländer West (insgesamt)	54	38	191

[1]) Bevölkerung am 30. Juni 1993.
[2]) Bevölkerung am 30. Juni 1994.
[3]) Bevölkerung am 30. September 1994 (letzter verfügbarer Bevölkerungsstand).

32. Abgeordneter
Rudolf
Purps
(SPD)

Wie hoch waren bei den westdeutschen Flächenländern in den Jahren 1993 und 1994 (Ist-Zahlen) und 1995 (Soll-Zahlen) die bereinigten Pro-Kopf-Einnahmen ohne und mit Berücksichtigung von Ergänzungszuweisungen, Investitionshilfen und Gemeinschaftsaufgaben-Mitteln?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 15. August 1995

Die Einnahmen der Länder aus dem Bundeshaushalt liegen für die Jahre 1993 und 1994 als Ist-Werte noch nicht vollständig vor. Für die Berechnung der bereinigten Pro-Kopf-Einnahmen ohne Ergänzungszuweisungen, Investitionshilfen und Gemeinschaftsaufgaben-Mittel des Bundes wurden deshalb die Soll-Zahlen für die Jahre 1993 und 1994 berücksichtigt. Für 1995 liegen noch keine vollständigen Soll-Zahlen für die Einnahmen vom Bund in hinreichender Differenzierung vor, so daß ein Ausweis der bereinigten Einnahmen ohne die oben genannten Einnahmen vom Bund noch nicht möglich ist.

In der folgenden Übersicht 2 sind die bereinigten Pro-Kopf-Einnahmen ohne Ergänzungszuweisungen, Investitionshilfen und Gemeinschaftsaufgaben-Mittel der westdeutschen Flächenländer, aber einschließlich Länderfinanzausgleich, für die Jahre 1993 und 1994 dargestellt:

Übersicht 2
Bereinigte Pro-Kopf-Einnahmen ohne Ergänzungszuweisungen, Investitionshilfen und Gemeinschaftsaufgaben-Mittel der westdeutschen Flächenländer (in DM)

	1993 (Ist)[1]	1994 (Ist)[2]	1995 (Soll)
Baden-Württemberg	4 560	4 536	k. A.
Bayern	4 255	4 364	k. A.
Hessen	4 603	4 478	k. A.
Niedersachsen	3 986	4 035	k. A.
Nordrhein-Westfalen	3 992	3 964	k. A.
Rheinland-Pfalz	4 220	4 157	k. A.
Saarland	4 132	4 059	k. A.
Schleswig-Holstein	4 058	4 153	k. A.
Flächenländer West (insgesamt)	4 170	4 185	k. A.

[1]) Bevölkerung am 30. Juni 1993.
[2]) Bevölkerung am 30. Juni 1994.

Die bereinigten Pro-Kopf-Einnahmen einschließlich der Einnahmen aus Ergänzungszuweisungen, Investitionshilfen und Gemeinschaftsaufgaben-Mittel sowie Länderfinanzausgleich der westdeutschen Flächenländer zeigt Übersicht 3:

Übersicht 3
Bereinigte Pro-Kopf-Einnahmen einschließlich Ergänzungszuweisungen, Investitionshilfen und Gemeinschaftsaufgaben-Mittel der westdeutschen Flächenländer (in DM)

	1993 (Ist)[1]	1994 (Ist)[2]	1995 (Soll)[3]
Baden-Württemberg	4 736	4 712	4 955
Bayern	4 458	4 546	4 736
Hessen	4 773	4 635	5 026
Niedersachsen	4 395	4 430	4 579
Nordrhein-Westfalen	4 148	4 111	4 299
Rheinland-Pfalz	4 595	4 533	4 608
Saarland	4 755	6 031	6 145
Schleswig-Holstein	4 490	4 550	4 758
Flächenländer West (insgesamt)	4 406	4 434	4 656

[1]) Bevölkerung am 30. Juni 1993.
[2]) Bevölkerung am 30. Juni 1994.
[3]) Bevölkerung am 30. September 1994.

33. Abgeordnete **Halo Saibold** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund der bereits vorhandenen und in keiner Weise ausgelasteten Bettenkapazitäten des Hotel- und Gaststättengewerbes in der Bundesrepublik Deutschland, das „Bauherrenmodell" dahin gehend zu

ändern, daß dieses nicht mehr für den Hotel- und Freizeitbereich anwendbar ist, oder sind andere Maßnahmen geplant, um den weiteren Kapazitätszuwachs in diesem Bereich und damit einen Verdrängungswettbewerb für die einheimische gewachsene Hotelerie und Gastronomie zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits im Jahre 1990 in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen umfangreichen Verwaltungserlaß (BMF-Schreiben vom 31. August 1990, BStBl. I S. 366) herausgegeben, der sich ausführlich mit der steuerlichen Behandlung von sog. Bauherrenmodellen und vergleichbaren Modellen sowie geschlossenen Immobilienfonds beschäftigt. Danach kann der Beteiligte an einem sog. Bauherrenmodell grundsätzlich Aufwendungen nur in dem Umfang als Werbungskosten im Rahmen seiner Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abziehen, wie es auch dem einzelnen Investor möglich ist. Die Beteiligung an einem sog. Bauherrenmodell vermittelt dem Anleger demnach keine besonderen steuerrechtlichen Vorteile. Die Bundesregierung hält deshalb im steuerlichen Bereich weitere Maßnahmen nicht für erforderlich.

Die Entscheidung über Investitionen in die Beherbungskapazitäten ist eine unternehmerische Entscheidung, die unter Berücksichtigung der Marktchancen getroffen werden muß.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht die Absicht, diesen unternehmerischen Entscheidungsspielraum einzuschränken.

34. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Besteuerung von Trinkgeldern nach § 19 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 3 Nr. 51 EStG sowie dem Gleichheitsgebot nach Artikel 3 Abs. 1 GG und unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit angesichts der Tatsache, daß lediglich im Bereich der Gastronomie von den Finanzbehörden davon ausgegangen wird, daß hier regelmäßig Trinkgelder in Höhe von mindestens 1% des Umsatzes bei den Angestellten eingenommen werden, die diese unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 51 EStG zu versteuern haben, notfalls nach entsprechender Schätzung durch die Finanzbehörden, während in anderen Dienstleistungsbereichen, wie bei Friseuren oder bei Taxifahrern, keine solche regelmäßigen zusätzlichen Einnahmen zugrunde gelegt werden und auch keine Schätzungen von seiten der Finanzbehörden erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Freiwillig gegebene Trinkgelder gehören bei Arbeitnehmern seit jeher zum Arbeitslohn, d. h. zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, und müssen als solche versteuert werden. Sie sind als zusätzliches Entgelt

für die erbrachten Dienstleistungen anzusehen. Dies ist keine Besonderheit des Steuerrechts. Als Entgelt werden sie auch in anderen Zusammenhängen verstanden. Nach dem Sozialversicherungsrecht gehören Trinkgelder zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Bei selbständig Tätigen gehören Trinkgelder zu den Betriebseinnahmen.

Aus Vereinfachungsgründen und um kleinliche Feststellungen zu vermeiden, werden Trinkgelder bei Arbeitnehmern steuerlich nicht erfaßt, soweit sie jährlich den Trinkgeldfreibetrag von 2400 DM nicht überschreiten.

Die Steuerpflicht gilt im übrigen für alle Arbeitnehmer, die freiwillige Trinkgelder erhalten, also auch z. B. für Friseure, Taxifahrer oder andere Dienstleistungsberufe. Diese müssen die Trinkgelder ebenso versteuern wie das Bedienungspersonal im Gaststättengewerbe. Keine Berufsgruppe wird bevorzugt, keine benachteiligt. Oft werden in den anderen Dienstleistungsbereichen die erhaltenen Trinkgelder den Freibetrag jedoch nicht übersteigen.

Es ist Aufgabe der Finanzämter, die Besteuerungsgrundlagen und damit auch die Trinkgelder festzustellen. In der Regel überprüft der Lohnsteuer-Außenprüfer des Finanzamts anläßlich der turnusmäßigen Prüfung eines Gastronomiebetriebes, ob der Arbeitgeber die Trinkgeldeinnahmen des Bedienungspersonals, soweit sie 2400 DM im Kalenderjahr übersteigen, als Arbeitslohn versteuert hat. Dabei stellt der Prüfer die Höhe der vom Arbeitnehmer erklärten Trinkgelder fest. Erscheinen dem Prüfer die erklärten Trinkgeldeinnahmen glaubhaft und schlüssig, ergibt sich bei korrekter Versteuerung der Trinkgelder kein weiterer Prüfungsbedarf.

Nur wenn der Arbeitnehmer keine Aufzeichnungen über die Höhe der erhaltenen Trinkgelder vorlegen kann oder die Angaben nach der Lebenserfahrung und den konkreten Betrieb des Arbeitgebers getroffenen Feststellungen nicht glaubhaft sind, hat der Lohnsteuer-Außenprüfer die Höhe der Trinkgelder anhand objektiver Grundlagen im Einzelfall zu schätzen.

Diese Rechtsvorschriften sind für alle Dienstleistungsberufe dieselben. Die Bundesregierung geht von einem gleichmäßigen Gesetzesvollzug in allen Ländern und allen Finanzämtern aus. Daß ausschließlich im Bereich der Gastronomie Trinkgelder versteuert würden, ist durch nichts belegt.

Der Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer erfordert, daß freiwillig gezahlte Trinkgelder – soweit sie über den Trinkgeldfreibetrag hinausgehen – besteuert werden. Schon jetzt ist es für Beschäftigte, die aufgrund ihrer Tätigkeit kein Trinkgeld bekommen, wie z. B. häufig das Küchenpersonal in Gaststätten, nur sehr schwer einzusehen, warum bestimmte Arbeitnehmer über den Trinkgeld-Freibetrag einen Teil ihres Arbeitsentgeltes steuerfrei erhalten. Häufig wird das zu erwartende Trinkgeld bei der Festlegung des Barlohns berücksichtigt. Dies zeigt, daß das Trinkgeld allgemein als Lohnbestandteil angesehen werden muß.

35. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung die Empfehlung der Expertenkommission des Bundesministeriums der Finanzen unter Leitung von Professor Peter Bareis vom November 1994 aufgreifen und angesichts des enormen Prüfaufwandes und Vollzuges die Besteuerung von Trinkgeldern gesetzlich grundsätzlich steuerfrei stellen, und sieht sie darin einen möglichen Beitrag zur Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Die Expertenkommission des Bundesministeriums der Finanzen unter Leitung von Professor Peter Bareis hebt in ihren Thesen ausdrücklich hervor, daß Trinkgelder grundsätzlich zu besteuernde Zuflüsse sind (These 6). Die Kommission schätzt lediglich den Prüfungsaufwand für eine wirksame Kontrolle als zu hoch ein.

Diese Einschätzung teilt die Bundesregierung nicht. Ein Verzicht auf die steuerliche Erfassung und Besteuerung von Trinkgeldern widerspräche dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Des weiteren weist die Kommission nachhaltig auf die Gefahr des Mißbrauchs durch Umwandlung von steuerpflichtigen Lohnbestandteilen in ggf. steuerfreie Trinkgelder hin. Um dies zu unterbinden, wären neue steuerliche Regelungen und zusätzliche Prüfungen durch die Finanzämter erforderlich. Deshalb würde ein Verzicht auf den Vollzug der Besteuerung von Trinkgeldern auch zu keiner Steuervereinfachung führen.

36. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Tritt durch die bei der Leasing-Finanzierung der Kindertagesstätte in Göttingen (siehe „Göttingen least eine Kindertagesstätte" in „Frankfurter Rundschau" vom 31. Juli 1995) entstehende steuerliche Entlastung auch eine Verkürzung der Steuereinnahmen des Bundes und der Länder ein, und wie bewertet der Bundesminister der Finanzen diese Form der Finanzierung grundsätzlich, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt der Umgehung von Verschuldungsobergrenzen und Minderungen bei der Finanzkraftberechnung im Länderfinanzausgleich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. August 1995

Die Bundesregierung ist wegen § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) nicht befugt, ihr bekannte Einzelheiten bezogen auf die Leasing-Finanzierung der Kindertagesstätte in Göttingen zu offenbaren. Sie nimmt zu den gestellten Fragen daher nur allgemein Stellung.

In den Fällen des Leasings ist entscheidend, ob der Leasing-Gegenstand dem Leasing-Geber (in der Regel eine Vermietungs-KG) oder dem Leasing-Nehmer (hier Kommune) zuzurechnen ist. Voraussetzung für die Zurechnung beim Leasing-Geber ist grundsätzlich, daß dieser entweder die Chance der Wertsteigerung oder das Risiko der Wertminderung bezogen auf den Leasing-Gegenstand hat.

Wird der Leasing-Gegenstand steuerlich dem Leasing-Geber (Vermietungs-KG) zugerechnet, so richtet sich die steuerliche Behandlung sowohl bei den ertragsabhängigen als auch bei den ertragsunabhängigen Steuern nach den für vermietete Gebäude geltenden Grundsätzen. Der Leasing-Geber hat den Leasing-Gegenstand zu aktivieren und abzuschreiben (ggf. unter Berücksichtigung erhöhter Abschreibungen). Die von der Kommune zu zahlenden Leasing-Raten stellen beim Leasing-Geber laufende, zu versteuernde Mieterträge dar.

Leasing-Verträge werden in letzter Zeit verstärkt zur Finanzierung kommunaler Investitionen, insbesondere auch in den neuen Ländern, abgeschlossen. Diese Verträge kommen im wirtschaftlichen Ergebnis für die Gemeinde einer Dauerverpflichtung gleich, da über viele Jahre hinweg indisponible Haushaltsansätze für die Leasingraten vorgesehen werden müssen und die Ausgabenspielräume entsprechend sinken. Die Zahlungsverpflichtungen aus der Leasing-Vereinbarung müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Leasing-Verträge sind daher in der Regel als Dauerverpflichtung zu behandeln und der Genehmigungspflicht durch die Länder unterworfen.

Die Wirtschaftlichkeit für die einzelne Gemeinde kann nur für den konkreten Einzelfall unter vergleichender Betrachtung aller während der gesamten Laufzeit entstehenden Kosten und Risiken (z. B. Indexklauseln) beurteilt werden. Aus gesamtstaatlicher Sicht sind, soweit der Vorteil einer Leasing-Finanzierung im steuerlichen Bereich liegt, die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Steuerausfälle bei anderen öffentlichen Haushalten zu berücksichtigen.

Eventuelle aus dem Einsatz des Finanzierungsinstruments Leasing resultierende Steuermindereinnahmen eines Landes mindern dessen Finanzkraft im Länderfinanzausgleich. Ob und inwieweit sich daraus signifikante Auswirkungen für die einzelnen Länder im Rahmen des Finanzausgleichs ergeben, ist gegenwärtig nicht absehbar.

37. Abgeordneter
Jörg-Otto Spiller
(SPD)

Trifft es zu, daß eine permanente Aufwertung für eine exportabhängige Wirtschaft – wie in der Bundesrepublik Deutschland – immer wieder zu erneuten Standortnachteilen für die betroffenen Industrieunternehmen führen muß, weil die durch den Wechselkurs bedingten Transaktionskosten in die ausländischen Märkte ständig wachsen (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser auf Frage 28 in Drucksache 13/2048)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. August 1995

Eine fortgesetzte Aufwertung der eigenen Währung kann für eine exportorientierte Wirtschaft tatsächlich eine Belastung bedeuten. Der Wechselkurs ist aber nur eine, nicht die entscheidende Determinante der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Stärker als von der Wechselkursentwicklung werden die deutschen Exporte von der nach wie vor günstigen Weltkonjunktur geprägt. Die Aufwertung der D-Mark führt zudem zu einer Verbilligung der Einfuhr von Rohstoffen und Vorprodukten und entlastet die deutschen Unternehmen auf diese Weise. Wechselkursschwankungen im gegenwärtigen Ausmaß war die deutsche Wirtschaft in den vergangenen 20 Jahren immer wieder ausgesetzt. In der Vergangenheit haben markante Wechselkursveränderungen nicht dazu geführt, daß die Volkswirtschaften in Abwertungsländern insgesamt stärker und in Aufwertungsländern schwächer wuchsen.

Transaktionskosten im internationalen Handel belasten nicht einseitig Unternehmen in Aufwertungsländern. Soweit Investitionen zur Markterschließung vor Ort vorgesehen sind, werden sie durch eine Aufwertung

der eigenen Währung sogar billiger. Kosten zur kurz- und mittelfristigen Absicherung des Wechselkursrisikos treffen sowohl Unternehmen in Auf- als auch in Abwertungsländern. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nicht der Sitz eines Unternehmens in einem Auf- oder Abwertungsland, sondern die jeweilige Währung, in der ein Geschäft fakturiert wird, sowie die Frage, ob es sich um einen Import- oder um einen Exportvorgang handelt.

38. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

War der Bundesregierung die prekäre wirtschaftliche Lage der deutschen Genossenschaftsbank (DG-Bank) bei der nach dem 3. Oktober 1990 durchgeführten Prüfung der am 10. September 1990 vertraglich vereinbarten Übernahme der ehemaligen Genossenschaftsbank Berlin (GBB, Rechtsnachfolgerin der Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der ehemaligen DDR) bekannt, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die in der Fernsehsendung „Plusminus" am 1. August 1995 vertretene Einschätzung, daß die zwischenzeitlich erfolgte Sanierung der DG-Bank ohne die Einnahmen in Milliardenhöhe aus dem für die Bank risikolosen Geschäft mit den Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen nicht möglich gewesen wäre?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Die prekäre Lage der DG-Bank, die sich erst in der zweiten Jahreshälfte 1991 zeigte, steht in keinem Zusammenhang mit der Einbringung des Geschäfts der GBB. Bei der Wertung des Übernahme- und Einbringungsvertrages vom 10. September 1990 durch den Bund wurden alle zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt, insbesondere die Gutachten zweier renommierter Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Lage der DG-Bank und das Gutachten des Abschlußprüfers, das den Wert des 120 Mio. DM Nominal-Anteils an der DG-Bank auf 524,4 Mio. DM beziffert hatte. Der Bund sah keine Veranlassung, die Bewertung der Wirtschaftsprüfer-Gesellschaften anzuzweifeln.

Die negativen Auswirkungen der Wertpapiergeschäfte der DG-Bank auf das DG-Bank-Eigenkapital und damit auf den Wert der DG-Bank wurden erst in der zweiten Jahreshälfte 1991 nach dem Wechsel des Vorsitzenden im Vorstand der DG-Bank bekannt. Noch im Juni 1991 beschloß die Hauptversammlung der DG-Bank aufgrund des Jahresabschlusses 1990, der einen Gewinn auswies, eine Gewinnausschüttung an die Anteilseigner.

Die Übertragung der Forderungen gegenüber der Landwirtschaft von der Genossenschaftsbank Berlin auf die DG-Bank geschah, um das genossenschaftliche Bankwesen in Ostdeutschland der Struktur in Westdeutschland anzupassen; die DG-Bank übernahm die Zentralbankrolle mit allen Belastungen in Ostdeutschland.

Die in der genannten Fernsehsendung vertretene Ansicht, daß eine Sanierung der DG-Bank ohne die GBB nicht möglich gewesen wäre, ist falsch. Die DG-Bank hat Aktiva und Passiva übernommen, also nicht nur Forde-

rungen, sondern auch entsprechende Verbindlichkeiten. Die genauen Zahlen sind in der von Ihnen erwähnten Kleinen Anfrage aufgeführt worden.

Der behauptete große Zinsgewinn der DG-Bank berücksichtigt nicht, daß den Zins- und Tilgungseinnahmen natürlich Zins- und Tilgungsausgaben für die Refinanzierung gegenüber standen. Nicht erwähnt wurden auch Aufwendungen der DG-Bank für die übernommenen 800 Mitarbeiter der GBB und die zunächst belastende Rolle als genossenschaftliches Zentralinstitut in Ostdeutschland.

39. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Kann nach Einschätzung der Bundesregierung die Aussage des in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion der SPD vom 6. April 1995 (Antwort auf Frage 2, Drucksache 13/1081) erwähnten Wirtschaftsprüfergutachtens aus heutiger Sicht aufrechterhalten werden, wonach die Nominalbeteiligung am Kapitel der DG-Bank in Höhe von 120 Mio. DM, welche die GBB erhalten hat, per 1. Juli 1990 einem Wert von 524,4 Mio. DM entsprach, und verfügt die Bundesregierung inzwischen über Erkenntnisse, die diese damalige Bewertung der DG-Bank-Anteile als deutlich überhöht erscheinen lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1995

Der Bund sieht keine Veranlassung, das zeitbezogene Wertgutachten von 1990 in Zweifel zu ziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

40. Abgeordneter **Dr. Olaf Feldmann** (F.D.P.)

Trifft es zu, daß dieses Jahr mehr als 200 000 russische Touristen nach Spanien kommen, und wie viele russische Touristen werden in diesem Jahr in Deutschland erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 15. August 1995

Die Bundesregierung hat weder Informationen über die Zahl der russischen Touristen, die in diesem Jahr Spanien besuchen werden, noch über Erwartungen hinsichtlich der Zahl der russischen Touristen in Deutschland im Jahre 1995.

Mit Einschränkungen könnte die amtliche Beherbergungsstatistik einen Hinweis auf die tatsächliche Größenordnung russischer Urlauber in der Bundesrepublik Deutschland geben.

Die amtliche Beherbergungsstatistik weist für 1994 über 720000 Übernachtungen und über 187000 Ankünfte von Gästen aus der Russischen Förderation aus. Aus der Zahl der Ankünfte kann jedoch nicht auf die Zahl der tatsächlichen russischen Gäste in Deutschland geschlossen werden, da beispielsweise bei Rundreisen mehrere Ankünfte auf denselben Gast entfallen. In der amtlichen Beherbergungsstatistik werden zudem lediglich die Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit mehr als acht Gästebetten erfaßt. Unberücksichtigt bleiben Übernachtungen in kleinen Beherbergungsbetrieben sowie bei Bekannten und Verwandten.

Die ausgewiesenen Übernachtungen stellen daher nur einen unteren Wert aller Übernachtungen in Deutschland dar.

Für die ersten drei Monate in 1995 weist die amtliche Beherbergungsstatistik eine Zunahme bei den Übernachtungen von Gästen aus der Russischen Föderation um 14,9% gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum aus.

41. Abgeordneter **Uwe Hiksch** (SPD)

In welcher Höhe sind Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bzw. anderen öffentlichen Stellen in den Uranabbau in Großschloppen (Bayern, Landkreis Wunsiedel) geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. August 1995

Im Rahmen des inzwischen ausgelaufenen Förderprogramms „mineralische Rohstoffe" wurden für das Uranexplorationsprojekt Großschloppen in Nordost-Bayern in den Jahren 1984–1987 vom Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) insgesamt Zuwendungen von 2,9 Mio. DM gezahlt. Die Zuwendungen wurden als unverzinsliche Zuschüsse gewährt, die im Erfolgsfall zurückzuzahlen waren.

42. Abgeordneter **Uwe Hiksch** (SPD)

Liegen der Bundesregierung zu diesem Projekt schon konkrete Zahlen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nobert Lammert vom 14. August 1995

Die Zuwendungsempfänger haben das Projekt Großschloppen 1988 beendet, weil angesichts der Weltmarktlage ein wirtschaftlicher Abbau aufgrund der festgestellten Menge an Uranerz und der durchschnittlichen Urangehalte nicht möglich war. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat nach Prüfung diesen Beschluß anerkannt und das Projekt als Nicht-Erfolgsfall bewertet.

Stillegung und Rekultivierung erfolgten allein auf Kosten der Zuwendungsempfänger.

43. Abgeordneter **Uwe Hiksch** (SPD)	Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nobert Lammert vom 14. August 1995

Der Bericht des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen vom 16. Februar 1987 enthält keine Mitteilungen zum Uranexplorationsförderprojekt Großschloppen.

44. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)	Auf welcher rechtlichen Grundlage wirken von westlichen Industrieländern gegen die DDR errichtete Zollschranken für Erzeugnisse aus den neuen Ländern fort (SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH), und was hat die Bundesregierung gegen solche Zollschranken unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. August 1995

Grundsätzlich sind die von westlichen Industrieländern gegen die DDR errichteten Zollschranken mit der Vereinigung entfallen. Die westlichen Industrieländer wenden seither für Erzeugnisse aus den neuen Bundesländern die gleichen Zollregelungen an, die schon bis dato gegenüber der Bundesrepublik Deutschland galten.

Eine Ausnahme besteht lediglich im Bereich des Antidumpingzolls. Hier führten die USA 1987 auf Antrag der amerikanischen Harnstoffproduzenten gegenüber der DDR wegen gedumpter Ausfuhren durch die Staatshandelsorganisation einen Zoll in Höhe von 44,8% auf Harnstoff ein. Dieser wurde nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland fortgeführt. Auf Betreiben der amerikanischen Industrie wurde dieser Antidumpingzoll 1992 sogar auf Exporte aus der alten Bundesrepublik Deutschland in die USA ausgedehnt, so daß neben dem ostdeutschen Unternehmen SKW Piesteritz auch die westdeutschen Unternehmen BASF und Hydro Agri Brunsbüttel betroffen waren.

Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen ist der US-Tariff Act von 1930 (Title VII, Subtitle B).

Die Bundesregierung hat die seit 1992 von den deutschen Unternehmen erhobenen Beschwerden auch mit Unterstützung der EG-Kommission aufgegriffen und wiederholt und hochrangig die Aufhebung dieser Antidumping-Maßnahme gefordert: mehrfache Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft an den amerikanischen Handelsminister, Vorbringen unseres Petitums bei Gesprächen von Bundesministern (BMWi, AA) und Staatssekretären mit der Leitung sowie führenden Persönlichkeiten des US-Handels- und des US-Außenministeriums, Einbestellung der Gesandtin der US-Botschaft in Bonn in das Auswärtige Amt, Einschaltung der Deutschen Botschaft in Washington.

Erstes Ergebnis dieser Bemühungen ist die Rücknahme der Ausdehnung des Antidumpingzolls auf westdeutsche Unternehmen durch Entscheidung des US-Handelsministeriums vom 1. Mai 1995.

Mit Schreiben vom 24. Mai 1995 an den US-Handelsminister hat der Bundeswirtschaftsminister die Fortführung des Antidumpingszolls gegen das ostdeutsche Unternehmen SKW Piesteritz als völlig inakzeptabel bezeichnet und betont, diese Entscheidung ignoriere de jure und de facto die Integration der neuen Bundesländer und der dort aktiven Unternehmen in die Bundesrepublik Deutschland, die auf demokratischen Fundamenten aufgebaut und der sozialen Marktwirtschaft verpflichtet sei. Das Verhalten des US-Handelsministeriums drohe, zu einer schweren Belastung der deutsch-amerikanischen Beziehungen zu werden.

Am 14. Juni 1995 fand im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens („changed circumstances review") im US-Handelsministerium eine Anhörung der Firmen statt; die Deutsche Botschaft in Washington war dabei vertreten. Die Firma SKW hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die – durch die politische Entwicklung 1990 – veränderten Umstände dem US-Handelsministerium rechtlich erlauben, die Antidumping-Order auch ohne die Zustimmung der amerikanischen Harnstoffproduzenten aufzuheben. Von seiten der Bundesregierung wurde dies unterstrichen und darüber hinaus betont, daß es für sie nicht nur um die Beilegung eines Rechtsstreits gehe, sondern um eine Grundsatzfrage der bilateralen außen- und handelspolitischen Beziehungen.

Mit einer endgültigen Entscheidung wird jetzt bis Ende des Jahres gerechnet.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin mit allem Nachdruck für die Aufhebung dieser Maßnahme einsetzen.

45. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Welche Länder haben Zollschranken gegen Erzeugnisse aus den neuen Ländern, und welcher Umfang von möglichen Ausfuhren ist von solchen Zollschranken insgesamt betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. August 1995

Zollschranken anderer Länder gegen Erzeugnisse aus den neuen Bundesländern bestehen nicht.

46. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß in globaler weltmarktbezogener Betrachtung der jeweilige Wechselkurs auf die in einzelnen Staaten betriebene inflationäre Politik bzw. auf das in anderen Staaten mit binnenmarktorientiertem allgemeinen Preisbewußtsein gegenläufig und damit für die Exportwirtschaft konterkarierend reagiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 11. August 1995

Der Wechselkurs hängt von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab, wobei der Preisentwicklung eine zentrale Bedeutung zukommt. In der Regel und auf Dauer führt eine erfolgreiche Stabilitätspolitik zur Stärkung

einer Währung, während eine inflationäre Politik Abwertungstendenzen hervorruft. Im Modellfall neutralisieren sich die Auswirkungen von Wechselkursveränderungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen; beispielsweise werden inländische Preissteigerungen durch die Abwertung der Währung gerade kompensiert.

Das Ausmaß tatsächlicher Wechselwirkungen zwischen Wechselkurs, Preisentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit hängt nicht zuletzt von der Höhe der Einbindung des Landes in die internationale Arbeitsteilung ab. Im Falle einer Aufwertung einer Währung wird über die Verbilligung der Importe der Prozeß der Preisniveaustabilisierung unterstützt. Inwieweit sich durch die Aufwertung die preisliche Wettbewerbsfähigkeit verschlechtert, hängt davon ab, in welchem Umfang die Verteuerung der Währung durch eine aufwertungsbedingte Preissenkung kompensiert wird. Es darf aber nicht übersehen werden, daß für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes der Preis nicht die einzige entscheidende Größe ist. Wichtige andere Komponenten sind ebenfalls Produktqualität, innovative Produkte, Design und Lieferqualität. Hinzuweisen ist zudem auf Vorteile, die Ländern mit einer stabilen Währung aufgrund des Vertrauens der internationalen Anleger durch günstige Finanzierungsbedingungen erwachsen.

Wertet demgegenüber die Währung eines Landes ab, so verteuern sich die Importe, und die Inflation wird in diesem Land angeheizt. Abwertungen mindern zudem den Anpassungsdruck im Inland und damit meist auch die Bereitschaft der Unternehmen zu weiterer Kostenersparnis bei der Produktion sowie der Tarifpartner zu einer verantwortlichen Lohnpolitik. Die Inflationsspirale wird im Endeffekt weiter angeheizt und infolgedessen die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes negativ beeinträchtigt.

Neben vielen anderen Gründen – und hier steht die Gefahr des weltweiten Abwertungswettlaufs eindeutig im Vordergrund – trägt der Zusammenhang zwischen Wechselkurs und Inflationsentwicklung dazu bei, daß die Bundesregierung Abwertungsstrategien zur Verbesserung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit strikt ablehnt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Inhalt des neu erarbeiteten Programms der Food and Agriculture Organization of United Nationes (FAO), das insbesondere eine Verbesserung der Nahrungssicherung in den Entwicklungsländern zum Ziel hat, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, dieses Programm umzusetzen vor dem Hintergrund, daß eine Reihe von Staaten ihre Beiträge bei der FAO nur zögerlich oder gar nicht bezahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 11. August 1995

Das von FAO-Generaldirektor Diouf 1994 initiierte Sonderprogramm hat eine Stärkung der Ernährungssicherheit in einkommensschwachen Nahrungsdefizitländern zum Ziel. Das mit je einer Pilot- und Expansionsphase konzipierte Programm soll aus extrabudgetären Mitteln finanziert werden. Es soll unter Anleitung der FAO von den jeweiligen Regierungen unter Beteiligung der Geberländer, von privaten Trägern und Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.

Das Sonderprogramm wird von der FAO als eine wichtige Initiative zur besseren Ernährungssicherheit in einkommensschwachen Nahrungsdefizitländern gesehen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben allerdings grundsätzliche Vorbehalte zu dem Programm in seiner jetzigen Gestaltung. Sie beziehen sich insbesondere darauf, daß das Programm

- zu groß dimensioniert sei (rd. 90 Länder mit einer Bevölkerung von 3,5 Milliarden),
- nicht ausreichend berücksichtige, daß als Voraussetzung für eine Verbesserung der Ernährungssicherheit entsprechende ökonomische Rahmenbedingungen (Markt- und Preispolitik) gegeben sein müssen,
- zu einseitig produktionsorientiert sei und vor- und nachgelagerte Bereiche (Produktionsmittelbereitstellung, Be- und Verarbeitung) kaum berücksichtige.

Haushaltsmittel des Bundes stehen für eine Förderung des Sonderprogramms nicht zur Verfügung.

48. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, auf die Vereinigten Staaten einzuwirken, um diese zur Begleichung der säumigen Beiträge in Höhe von 38 Mio. US-Dollar zu bewegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 11. August 1995

Die USA sind auch bei anderen internationalen Organisationen als der FAO mit Beiträgen im Rückstand.

Die Europäische Union und Deutschland haben in jüngster Zeit wiederholt Schritte unternommen, um die USA zur Begleichung rückständiger Beiträge zu bewegen. Die Deutsche Botschaft in Washington ist im Rahmen der EU-Troika am 22. Mai 1995 im US-Außenministerium vorstellig geworden. Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat in dieser Frage am 25. Mai 1995 seinen US-Kollegen angesprochen. Am Rande des Wirtschaftsgipfels in Halifax (15. bis 17. Juni 1995) ist die deutsche Delegation gegenüber der US-Delegation hierauf eingegangen. Auf der 108. FAO-Ratstagung (5. bis 15. Juni 1995) hat die EU-Präsidentschaft im Namen der Mitgliedstaaten auf die besondere Verantwortung hingewiesen, die die USA als größter Beitragszahler gegenüber der FAO tragen. Der französische Außenminister als Präsident des Europäischen Rates hat sich zudem am 23. Juni 1995 schriftlich an Kongreßabgeordnete, die Schlüsselstellungen innehaben, gewandt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

49. Abgeordneter
Hans Büttner (Ingolstadt)
(SPD)

Bis wann wird die Bundesregierung entsprechend der „Empfehlung des Rates (der EG) vom 27. Juli 1992 zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebserträgen" die in Abschnitt II.8 angeführte Empfehlung erfüllen, „nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren (28. Juli 1995) nach der Verabschiedung dieser Empfehlung die auf nationaler Ebene verfügbaren Angaben über die Entwicklung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer zu untersuchen und der Kommission" sowie dem Deutschen Bundestag „die Ergebnisse dieser Untersuchung mitzuteilen"?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 11. August 1995

Der in der Frage zitierte Abschnitt II.8 der Empfehlung des Rates vom 27. Juli 1992 steht im Zusammenhang mit Abschnitt III der Empfehlung, wonach die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß bis Juli 1996 anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Durchführung dieser Empfehlung berichten will.

Die Kommission hat deshalb am 21. April 1995 angekündigt, daß sie zu Abschnitt II.1 bis 9 der Empfehlung Informationen der Mitgliedstaaten erbitten wird, und hierzu am 29. Juni 1995 einen Fragebogen versandt, der bis Ende September 1995 zu beantworten ist. Er betrifft zu Abschnitt II.8 die auf nationaler Ebene vorliegenden Daten über die Entwicklung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer und stellt klar, daß keine spezielle Datenerhebung verlangt wird.

Die Bundesregierung wird den Fragebogen der Kommission fristgerecht beantworten. Die Antwort der Bundesregierung wird wie die der anderen Mitgliedstaaten in ein Dokument der Kommission eingehen, das dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden wird.

50. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Wie ist der Stand der Verhandlungen zur Schaffung einer Nachfolgeregelung zum Schlechtwettergeld?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 11. August 1995

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden haben in nunmehr sieben Verhandlungsrunden erste gemeinsame Lö-

sungsansätze für eine tarifliche Nachfolgeregelung zum gesetzlichen Schlechtwettergeld erarbeitet und in Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung dargelegt. Nach den Vorstellungen der Tarifvertragsparteien soll für die ersten 20 witterungsbedingten Ausfalltage ein sog. Überbrückungsgeld auf tariflicher Grundlage vereinbart werden. Bislang besteht jedoch noch keine völlige Übereinstimmung zwischen den Sozialpartnern über die Finanzierung dieser tariflichen Leistung. Ab dem 21. Ausfalltag streben die Tarifvertragsparteien eine Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit durch gesetzliche Regelung an.

Die nächste Verhandlungsrunde der Tarifvertragsparteien ist für den 6. September 1995 angesetzt.

51. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Regelungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Tarifpartner, und was tut sie, um gegenüber diesen auf die Lösung einer für die Arbeitnehmer befriedigenden Anschlußregelung zu drängen?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 11. August 1995

Die Frage der Ausgestaltung der Tarifverträge gehört zum verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfeld der Tarifvertragsparteien, die insoweit unabhängig von einer Einflußnahme durch die Bundesregierung handeln. Es ist daher nicht die Aufgabe der Bundesregierung, in die Tarifverhandlungen einzugreifen und die Tarifpartner zu einer wie auch immer ausgestalteten Anschlußregelung zu drängen. Bei der Darlegung des Verhandlungsstandes der Tarifvertragsparteien gegenüber der Bundesregierung dürfte jedoch das Interesse der Bundesregierung an einer tariflichen Nachfolgeregelung erneut deutlich geworden sein.

52. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welchen Anteil des Umsatzes der deutschen Bauwirtschaft würde eine Umlageregelung möglicherweise beanspruchen, und hält die Bundesregierung dies aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen heraus für vertretbar?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 11. August 1995

Nach bisherigem Kenntnisstand der Bundesregierung wird lediglich eine anteilige Finanzierung der tariflichen Nachfolgeregelung über ein Umlageverfahren diskutiert. Die Tarifvertragsparteien denken jedoch auch hierbei an eine Lösung, die im Ergebnis nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Baubetriebe durch Erhöhung der Umlagebeiträge führen soll.

53. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß ein Rentner, der z. B. von 1946 bis 1974 im Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland rentenversicherungspflichtig beschäftigt war, danach in die damalige DDR übergesiedelt ist und dort noch vor dem 3. Oktober 1990 von der ehemaligen Sozialversicherung der DDR erstmals Altersrente erhalten hat, keine direkt aus den in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten abgeleiteten Rentenansprüche hat, und falls dies zutrifft, ist diese Handhabung nach Auffassung der Bundesregierung vereinbar mit dem Eigentumsschutz für mit Beiträgen erworbene Rentenanwartschaften nach Artikel 14 des Grundgesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. August 1995

Das Rentenüberleitungsgesetz bestimmt, daß die bis zum 31. Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Renten grundsätzlich in einem maschinellen Verfahren pauschal umgewertet werden. Dieses maschinelle Verfahren war auf alle Renten anzuwenden, die zuvor auf der Grundlage der Bestimmungen der Rentenverordnung und ggf. der FZR-Verordnung berechnet worden waren. Eine Sonderregelung für Renten, in denen in den alten Bundesländern zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt waren, besteht nicht.

Bei seiner Entscheidung für ein pauschales maschinell umsetzungsfähiges Umwertungsverfahren hat sich der Gesetzgeber davon leiten lassen, daß eine vollständige Neuberechnung von mehr als vier Millionen Bestandsrenten nach den Vorschriften des bundesdeutschen Rentenrechts verwaltungsmäßig nicht zu bewältigen gewesen wäre. Sie hätte nicht nur über Jahre die Verwaltungskapazität der Rentenversicherungsträger voll beansprucht, sondern auch bewirkt, daß große Teile der Bestandsrentner ebenso lange auf die ihnen zustehende Rente hätten warten müssen. Zusätzlich hätten sich bei der Berechnung der neu zugehenden Renten noch größere Verzögerungen einstellen müssen, als sie – bedingt durch die Überleitung unseres Rentenrechts auf die neuen Bundesländer – trotz aller Anstrengungen ohnehin schon zu verzeichnen waren.

Grundlage für das pauschale Umwertungsverfahren konnten nur die bei der Sozialversicherung der ehemaligen DDR vorhandenen maschinell verarbeitungsfähigen Daten sein. Dies waren der im 20-Jahreszeitraum vor Rentenbeginn ermittelte monatliche Durchschnittsverdienst und die Anzahl der bisher in der Rente berücksichtigten Arbeitsjahre. Zeiten, die auf Beitragszahlungen in Westdeutschland beruhen, waren dabei nicht erkennbar. Eine Möglichkeit zu einer gesonderten Bewertung gab es deshalb im Rahmen des maschinellen Verfahrens nicht. Dies wäre ausschließlich im Rahmen einer sich anschließenden individuellen Neuberechnung möglich gewesen. Wegen der Vielzahl der Fallkonstellationen, in denen eine individuelle Neuberechnung zu günstigeren Ergebnissen als das pauschale Verfahren führen würde, mußte dies aber auch aus zu den zuvor genannten verwaltungsmäßigen Überlegungen ausscheiden, zumal sich schon unter finanziellen Gesichtspunkten, aber auch unter Akzeptanzgesichtspunkten, eine Neuberechnung nicht auf die Fälle hätte

beschränken können, in denen sie zu günstigeren Ergebnissen führen würde. Ebenso hätte sie für Fälle vorgesehen werden müssen, in denen sie zu ungünstigeren Ergebnissen führen würde. Diese Notwendigkeit hätte sich schon deshalb ergeben, weil das maschinelle Verfahren regelmäßig zu außerordentlich günstigen Ergebnissen geführt hat. So wurden auch die am Beginn des Berufslebens liegenden Jahre mit regelmäßig geringeren Entgeltpositionen mit den höheren Durchschnittswerten der letzten 20 Jahre vor dem Rentenbeginn bewertet; zudem ist auch die Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten sehr großzügig gehandhabt worden. Diese günstige Ausgestaltung des pauschalen maschinellen Umwertungsverfahrens kam im übrigen grundsätzlich auch Bestandsrentnerinnen und -rentnern mit Beitragszeiten in den alten Bundesländern zugute.

Das pauschalierte Umwertungsverfahren steht für Personen, in deren Renten Pflichtbeitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt sind, nicht in Widerspruch zu der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 GG, da die Beitragszeiten bei der Rentenberechnung Berücksichtigung finden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung dieser Zeiten kann der Gesetzgeber entscheiden, zumal von Anfang an die Zahlung einer Rente aus Bundesgebietsbeitragszeiten in die DDR nach westdeutschem Recht in den angesprochenen Fällen nicht vorgesehen war. Vielmehr war von Anfang an für im Bereich der DDR lebende Deutsche eine Zahlung ausgeschlossen; nur im alten Bundesgebiet war eine Rentenzahlung zulässig. Die Bundesgebietsbeitragszeiten wurden im Rentenrecht der DDR berücksichtigt. Auch aus Staats- und Einigungsvertrag ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für die Schaffung einer eigentumsgeschützten Position.

Die Berücksichtigung von Bundesgebietsbeitragszeiten, wie sie das Umwertungsverfahren vorsieht, war zudem schon deshalb unter den bereits ausgeführten damaligen Verhältnissen gerechtfertigt, weil ein pauschales Verfahren notwendig war, um das System der gesetzlichen Rentenversicherung funktionsfähig zu halten. Schließlich mußten die Rentenversicherungsträger mit den erforderlichen Verwaltungskapazitäten erst aufgebaut und Personal angeworben und ausgebildet werden. Zeitlich parallel mußte die Reform des Rentenrechts ab 1992 umgesetzt werden. Zugleich mußte den Betroffenen im Hinblick auf ihr Alter möglichst schnell geholfen werden. Eine praktikable andere Lösung der bei der Rentenüberleitung zu bewältigenden vielfältigen und ungewöhnlich schwierigen Probleme, die zugleich als ein milderes Mittel im Sinne der verfassungsgerichtlichen Anforderungen zu werten wäre, war – und ist – unter den gegebenen Umständen nicht ersichtlich.

Auch ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG ist nicht erkennbar. Der Gleichheitssatz soll ausschließen, daß eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung findet – wie bereits ausgeführt – in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze, zumal auch die besonders schwierigen Probleme, die die große Aufgabe der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten mit sich gebracht hat, nicht außer acht bleiben dürfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

54. Abgeordneter
Norbert Gansel
(SPD)

Gilt die Antwort der Bundesregierung auf meine parlamentarische Anfrage Nummer 41 in der Drucksache 12/7462 auch für die gegenwärtigen Überlegungen für das Bundeswehrfachschulwesen „Derzeit ist eine Änderung der Planung zu Lasten der Bundeswehrfachschule Kiel jedoch nicht vorgesehen.", und wann ist mit einer dauerhaften Entscheidung der Bundesregierung zu rechnen, die sowohl den Mitarbeitern der Bundeswehrfachschulen wie auch den Lehrgangsteilnehmern und anpruchsberechtigten Soldaten im Wehrbereich I eine zuverlässige Lebensplanung ermöglicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 10. August 1995

Die Entscheidung, die Bundeswehrfachschule Neumünster aufzulösen und die Bundeswehrfachschule Kiel zu erhalten, ist Bestandteil der Ministerentscheidung über die „Neuorganisation der Territorialen Wehrverwaltung und des Rüstungsbereiches" (sog. „Rotbuch") vom 3. Dezember 1991. Die in der Antwort meiner Kollegin Michaela Geiger vom 26. April 1994 auf Ihre damalige parlamentarische Anfrage angekündigte Prüfung ist abgeschlossen. Die Prüfung hat keine Aspekte ergeben, die ein Abweichen von dieser Entscheidung rechtfertigen. Es verbleibt daher – insbesondere auch aus Gründen der Planungssicherheit für die betroffenen Mitarbeiter, Lehrgangsteilnehmer und anspruchsberechtigten Soldaten – bei der bisherigen Entscheidung zugunsten der Bundeswehrfachschule Kiel.

55. Abgeordneter
Norbert Gansel
(SPD)

Gibt es Erkenntnisse und Überlegungen in der Bundesregierung zur Genehmigung von Rüstungskooperation im U-Boot-Bau zwischen deutschen Unternehmen und Stellen im Staate Singapur?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 11. August 1995

Zwischen der Republik Singapur und der Bundesrepublik Deutschland wird über die Abgabe von außer Dienst zu stellenden U-Booten der Klasse 206 intensiv verhandelt. Der Bundessicherheitsrat hat einem entsprechenden Ausfuhrgeschäft zugestimmt.

Die deutsche U-Boot-Industrie soll bei diesen Booten im Auftrage der Republik Singapur Instandsetzung und Tropikalisierung durchführen. Für diesen Bereich steht das German Submarine Consortium (GSC; Konsortialführer Howaldtswerke – Deutsche Werft AG) mit den entsprechenden Stellen der Republik Singapur ebenfalls in Verhandlungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

56. Abgeordnete **Dr. Edith Niehuis** (SPD)

Wie wird bei der Verteilung der Garantiefondsmittel zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Integration junger Aussiedlerinnen und Aussiedler auf die einzelnen Länder berücksichtigt, daß die tatsächliche Anzahl der Spätaussiedler und -aussiedlerinnen und ihrer Familienangehörigen in den einzelnen Ländern vom Länder-Verteilungsschlüssel abweicht, und werden Korrekturen bei der Mittelverteilung so rechtzeitig vorgenommen, daß eine bedarfsgerechte Förderung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler möglich ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 16. August 1995

Neben dem Länder-Verteilungsschlüssel sind Kriterien für die Verteilung der Garantiefondsmittel, die Bedarfsmeldungen, die vorhandene Infrastruktur, Zuzugsschwerpunkte und die im Vorjahr verausgabten Mittel. Damit wird die Höhe der zugewiesenen Mittel den tatsächlichen vom Verteilungsschlüssel abweichenden Zahlen der in einem Bundesland zu integrierenden jungen Aussiedlerinnen und Aussiedler gerecht.

Für unerwartet und plötzlich in einem Bundesland während des laufenden Jahres auftretenden Mehrbedarf wird eine geringe Reserve an Haushaltsmitteln zur weiteren Zuweisung vorgehalten.

Dreimal jährlich finden mit den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörden Bund-Länderbesprechungen statt, auf denen über die Verwendung der Mittel und neue Entwicklungen beraten wird. Damit soll u. a. gewährleistet werden, daß rechtzeitig eine Umverteilung der Mittel zugunsten der Bundesländer mit höherem Bedarf vorgenommen werden kann. Dies geschieht erfahrungsgemäß jeweils im September/Oktober.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

57. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Was hat den Bundesminister für Gesundheit veranlaßt, den kabinettsinternen Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung abzulehnen, die geplante Angleichung der Leistungsanforderungen der Arbeitslosenhilfe an die Sozialhilfe nicht bereits in einem Schritt im Zusammenhang mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Reform des Sozialhilferechts vorzunehmen, nachdem mit diesem Gesetzentwurf die Verantwortung für die Arbeitsmarktlage weitgehend auf die Träger der Sozialhilfe übertragen werden soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. August 1995

Die Frage bezieht sich ausdrücklich auf einen kabinettsinternen Vorschlag. Fragen dieser Art können schon wegen der Vertraulichkeit der Kabinettsitzungen nicht beantwortet werden.

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die 13. Legislaturperiode sieht eine stärkere Abstimmung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vor. Dem wird auch bei den anstehenden Änderungen im Arbeitslosenhilferecht Rechnung getragen werden.

Im übrigen trifft die in der Frage enthaltene Aussage – mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Sozialhilferechts solle die Verantwortung für die Arbeitsmarktlage weitgehend auf die Träger der Sozialhilfe übertragen werden – nicht zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

58. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

An welchen Strecken und Streckenabschnitten sollen die mit dem Haushaltsentwurf des Bundesministers der Finanzen bekanntgewordenen Einsparungen bei Investitionen in den Schienenverkehr greifen, und welches sind die Kriterien für Mittelkürzungen oder -streichungen?

59. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Ist es zutreffend, daß die Rheintalstrecke aus diesem Grund nur noch bis Offenburg vordringlich ausgebaut wird, und welche Auswirkungen haben die Ankündigungen des Bundesministers der Finanzen für die Streckenabschnitte von Offenburg bis Basel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 11. August 1995

Aufgrund der Ergebnisse der Kabinettsitzung vom 5. Juli 1995 zum Haushaltsplan 1996, die zu Kürzungen bei den Schienenverkehrswegeinvestitionsmitteln führen, werden zeitliche Streckungen von Projekten des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans erforderlich. Welche Projekte im einzelnen davon betroffen sein werden, ist derzeit noch offen. Hier ist zunächst die Deutsche Bahn AG gefordert, ihr unternehmerisches Interesse deutlich zu machen. Anschließend sind eingehende Beratungen mit dem Vorstand der Deutschen Bahn AG zur Abstimmung der unternehmerischen und verkehrspolitischen Ziele vorgesehen.

Der Streckenabschnitt „Müllheim — Basel" ist noch nicht in den „Vordringlichen Bedarf" des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen.

60. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Welche Auswirkungen haben die Ankündigung des Bundesministers der Finanzen auf grenzüberschreitende Schienenverkehrsprojekte, und steht die Bundesregierung zu ihrem Wort, den Neubau des 3. und 4. Gleises der Rheintalstrecke als Vordringlichen Bedarf zu realisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 11. August 1995

Hinsichtlich der Frage einer etwaigen Umstufung des „Länderübergreifenden Projektes" Karlsruhe — Basel, 2. Stufe (= Streckenabschnitt Müllheim — Basel) in den „Vordringlichen Bedarf" erarbeitet eine deutsch-schweizerische Arbeitsgruppe zur Zeit eine Empfehlung an die zuständigen Minister.

61. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Sind die Empfehlungen der deutsch-schweizerischen Arbeitsgruppe über die Anbindung des deutschen Schienennetzes an die NEAT von den Ankündigungen des Bundesministers der Finanzen unberührt, und wird die schweizer Bundesregierung über mögliche Auswirkungen der Mittelkürzungen informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 11. August 1995

Ja. Es sind zwei Ebenen zu unterscheiden: zum einen die Frage der Umstufung von „Länderübergreifenden Projekten" in den „Vordringlichen Bedarf" (womit sich die bilaterale Arbeitsgruppe befaßt) und zum anderen die Frage, wann Vorhaben des „Vordringlichen Bedarfs" des Bundesverkehrswegeplans, der einen Zeitraum bis zum Jahre 2012 umfaßt, konkret begonnen werden, womit u. a. die Finanzierbarkeit angesprochen ist.

62. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Wie stellen sich, bezogen auf in- und ausländische LKW, Kontrolldichte und Kontrollverfahren der LKW-Autobahnbenutzungsgebühr dar, und wie hoch ist die Befolgungs- und Nichtbefolgungsqoute, differenziert nach in- und ausländischen LKW?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 16. August 1995

Im letztverfügbaren Monat Mai 1995 wurden im Rahmen von Straßenkontrollen durch das für den Vollzug des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes in erster Linie zuständige Bundesamt für Güterverkehr 28 804 Fahrzeuge auf die Einhaltung der Bestimmungen des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes hin kontrolliert.

Die Quote der beanstandeten Fahrzeuge, die nach Einführung der Autobahnbenutzungsgebühr für schwere LKW im Januar 1995 bei inländischen Fahrzeugen noch bei 9,9 % und bei ausländischen Fahrzeugen bei 20 % lag, ist fortlaufend deutlich zurückgegangen.

Bei inländischen Fahrzeugen betrug sie im Monat Mai nur noch 3,1 %. Bei ausländischen Fahrzeugen lag die Beanstandungsquote im Mai bei nur noch 2,3 %.

63. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD)

Ist die Bundesregierung angesichts der hohen Kosten für die A 71/A 73 (Thüringer-Wald-Autobahn) bereit, noch einmal eine Lösung der bestehenden Verkehrsprobleme unterhalb des Neubaus einer Autobahn zu prüfen, d. h. einen Ausbau der bestehenden Bundesstraßen und möglicherweise auch den teilweisen Neubau einer Bundesstraße in Erwägung zu ziehen, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 11. August 1995

Die Bundesregierung hat – unabhängig von den für die Linienbestimmung und Planfeststellung verbindlichen Festlegungen für den Bedarf einer neuen Autobahn in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes und im aktuellen Bedarfsplan – alternative Lösungsmöglichkeiten unterhalb des Neubaus einer Autobahn geprüft. Dabei hat sich gezeigt, daß weder eine Variante mit ausgebauten bzw. teilverlegten Bundes- und Landesstraßen als Hauptachsen (Ausbauvariante) noch das vorhandene Straßennetz mit örtlichen Verbesserungsmaßnahmen (Nullvariante) die an eine verkehrssichere, leistungsfähige und wirtschaftliche Straßenverbindung für den weiträumigen Verkehr zu stellenden Anforderungen erfüllen kann.

64. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD)

Welchen Einfluß auf die weiteren Entscheidungen zur A 71/A 73 hat die Tatsache, daß diese Strecke seit der jüngsten Entscheidung in Brüssel nicht mehr zu den Projekten für das transeuropäische Verkehrsnetz zählt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 11. August 1995

Die A 71/A 73, Erfurt — Schweinfurt/Bamberg, behält ungeachtet der Entscheidung in Brüssel auch weiterhin ihre Funktion als Straßenverbindung für den weiträumigen Verkehr im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes.

65. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD)

Ist für den Fall, daß die A 71/A 73 wie vorgesehen gebaut wird, damit zu rechnen, daß aufgrund der knappen Mittel im Verkehrsetat andere Verkehrsprojekte in Thüringen zeitlich verschoben werden, und wenn ja, um welche Projekte wird es sich dabei voraussichtlich handeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 11. August 1995

Die Finanzierung der Bundesfernstraßen richtet sich grundsätzlich nach den jährlich im Bundeshaushalt bereitgestellten Mitteln. Dabei sollen die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit aufgrund ihrer überragenden wirtschafts-, struktur- und verkehrspolitischen Bedeutung möglichst bedarfsorientiert finanziert werden.

Ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sich daraus Konsequenzen für andere Verkehrsprojekte ergeben, läßt sich im Hinblick auf die Komplexität der entscheidungserheblichen Zusammenhänge zwischen Planung, Planrechtfertigung und Finanzierung der Bundesfernstraßenprojekte insgesamt nicht verbindlich beantworten.

66. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD)

Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Baubeginn für die A 71/A 73 für den Fall, daß das Projekt wie vorgesehen weiterbetrieben wird, und an welcher Stelle soll der Baubeginn sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 11. August 1995

Die Bundesregierung strebt den Baubeginn der A 71/A 73 für Ende 1995 im Bereich der Kreuzung mit der vorhandenen B 4 nördlich von Arnstadt an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

67. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für richtig, daß die Duales System Deutschland GmbH den kommunalen Stadtreinigern einen Ausgleich für die Beseitigung der zunehmenden Verpackungen mit dem „Grünen Punkt" bezahlt, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht doppelt, d. h. an die Duales System Deutschland GmbH und an die kommunalen Stadtreiniger bezahlen müssen?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 9. August 1995

Die Bundesregierung hält es nicht für richtig, daß die Duales System Deutschland GmbH den kommunalen Stadtreinigern einen Ausgleich für die Beseitigung derjenigen Verpackungen mit dem „Grünen Punkt" bezahlt, die von Bürgern nicht in bereitgestellte Wertstofferfassungsbehältnisse, sondern in Restmüllbehältnisse gegeben worden sind. Da ein flä-

chendeckendes System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung durch die Duales System Deutschland GmbH eingerichtet ist, und der Bürger die Möglichkeit hat, Verpackungen mit dem „Grünen Punkt" in Wertstoffbehältnisse zu geben, trägt er auch die Verantwortung für etwaige Fehlwürfe. Eine zusätzliche Belastung mit Restmüllgebühren, sofern diese durch in Restmüllbehältnisse eingebrachte Verpackungen ausgelöst wird, kann der Bürger durch eigenes (korrektes) Verhalten vermeiden.

Auch der Verordnungsgeber ist offenbar davon ausgegangen, daß ein Teil der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen weiterhin im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung anfällt. Denn die Erfassungsquoten betragen auch in der seit dem 1. Juli dieses Jahres geltenden zweiten Stufe nicht mehr als 80 %, ohne daß der Verordnungsgeber für die darüber hinausgehende Menge eine Kostentragungspflicht eines Systembetreibers vorgesehen hat.

68. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß eine derartige Ausgleichszahlung durch den § 6 des Vertrages mit der Duales System Deutschland GmbH abgedeckt ist, wenn ja, in welcher Form soll sie erstattet werden?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 9. August 1995

Sollte die Frage auf § 6 des Nachtrags zum Vertrag über den Aufbau und Betrieb eines Systems zur Erfassung und Sortierung von gebrauchten Verkaufsverpackungen zwischen der Duales System Deutschland GmbH und kommunalen Entsorgern (Mustervertrag) abzielen, so teilt die Bundesregierung nicht die Rechtsauffassung, daß hierdurch eine Ausgleichszahlung für die Beseitigung von Verpackungen mit dem „Grünen Punkt" durch kommunale Stadtreiniger abgeleitet werden kann. Diese Bestimmung bezieht sich allein auf vom Bürger in die Wertstoffbehälter gegebenen Verpackungen, nicht auf sog. Fehlwürfe. Der Mustervertrag begrenzt zwar darüber hinaus noch die an die Entsorger zu zahlenden Entgelte für die Leistung bezogen auf einen Bürger. Die dieser Begrenzung zugrundeliegende Menge entspricht jedoch der vom Verordnungsgeber als Vorgabe festgelegten Mindesterfassungsmenge. Das umweltpolitische Ziel wird erreicht, wenn die tatsächlich erfaßte Menge an gebrauchten Verpackungen nicht unter der Vorgabe liegt. Zudem führt die in § 6 des Mustervertrages enthaltene Begrenzung dazu, daß die Lizenzentgelte für die einzelnen Materialien sich in einem kalkulierbaren Rahmen halten und auf Lizenzentgelterhöhungen, die wiederum auch den Bürger belasten würden, verzichtet werden kann.

69. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Aufwendungen der Stadtreiniger, um Verpackungen mit dem „Grünen Punkt" zu beseitigen, und belaufen sie sich, wie der Verband schätzt, auf ca. 1,3 Mrd. DM?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 9. August 1995

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Höhe der Aufwendungen der Stadtreiniger für die Beseitigung von Verpackungen mit dem „Grünen Punkt" vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

70. Abgeordneter
Benno Zierer
(CDU/CSU)

Was hält die Bundesregierung von Vorschlägen, eine Sonderbehörde des Bundes – etwa angesiedelt beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie – zu gründen, die ähnlich dem japanischen MITI als Koordinations- und Innovationsförderungsinstrument der deutschen Wirtschaft, insbesondere bei Zukunftstechnologien, zur Seite steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 9. August 1995

Die Konstruktion des japanischen Ministry of International Trade and Industry (MITI) ist naturgemäß sehr stark auf die Verhältnisse in Japan sowohl in Verwaltung und Industrie als auch auf die besondere japanische Unternehmenskultur zugeschnitten. Ein wesentlicher Erfolg des MITI beruhte auf seiner Koordinierungstätigkeit zwischen regulativen Staatsaufgaben und wirtschaftlichen Industrieinteressen vor dem Hintergrund einer spezifischen japanischen Wirtschaftssituation. Die Rolle des MITI hat sich inzwischen auch gewandelt. Die Industrie in Japan vertraut für ihre langfristige Strategie heute eher auf eigene Erhebungen und Planungen als auf staatliche Vorgaben. Eine Übertragung des MITI-Modells und die Einrichtung einer entsprechenden Behörde beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie ist weder den Gegebenheiten in einem föderalen Staatswesen angemessen noch entspricht es dem technologie- und forschungspolitischen Selbstverständnis der Bundesregierung. Eine staatliche Lenkung privatwirtschaftlicher Forschungsinitiativen, wie sie in Japan teilweise durch das MITI erfolgt, ist nicht mit den Prinzipien der freien Marktwirtschaft und subsidiärer Forschungsförderung vereinbar.

Als ein wichtiges Instrument zur Koordinierung und Konsensbildung auf aktuellen Gebieten der Zukunftstechnologien hat die Bundesregierung den Rat für Forschung, Technologie und Innovation beim Bundeskanzler eingerichtet. Der Rat, dessen Geschäftsführung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wahrgenommen wird, besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Es ist die Aufgabe des Rates, in bedeutenden Innovationsbereichen ein umfassendes Bild über Anwendungs-, Problem- und Handlungsfelder zu erarbeiten und daraus Empfehlungen abzuleiten. Die Arbeit des Rates umfaßt dabei nicht nur die Forschungs- und Technologiefragen, sondern schließt die Betrachtung der verbundenen gesellschaftlichen und – soweit relevant – rechtlichen Fragestellungen mit ein. Er ist ein wichtiges Element der Konsensbildung zwischen den beteiligten Gruppen. Die Umsetzung der vom Rat ausgesprochenen Empfehlungen erfolgt in Eigenverantwortung der Partner.

71. Abgeordneter
Benno Zierer
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Anzahl der in Deutschland angemeldeten Patente, etwa im Wege einer „Erfinder-Förderung", zu steigern und steuerliche Sondervergünstigungen für die Kosten der Markteinführung bei Produktinnovationen zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 9. August 1995

Ein Potential an ungenutzten Erfindungen besteht vor allem bei den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wirkt bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen intensiv auf eine Steigerung der Patentanmeldungen hin. Die Förderung von Erfindungen und ihrer Verwertung an den Hochschulen liegt in der Verantwortung der Länder; das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie beabsichtigt, den Dialog über diese Frage mit den zuständigen Landesbehörden und den Hochschulen weiter zu vertiefen und steht bereit, diese auf Anfrage bei der Ausarbeitung von Konzepten zu unterstützen.

Bei dieser Aufgabe für die Zukunft darf nicht übersehen werden, daß mit der Patentstelle Deutsche Forschung bei der Fraunhofer-Gesellschaft in München eine seit Jahren etablierte und erfolgreich wirkende Einrichtung besteht, die vor allem freien Erfindern aus Hochschulen sowie Privaterfindern bei der Erlangung von Patentschutz wie bei der Verwertung und der Gewinnung von Lizenzpartnern zur Verfügung steht. Die Patentstelle Deutsche Forschung kann in diesem Zusammenhang auch finanzielle Zuschüsse geben, die aus erzielten Lizenzeinnahmen zurückzuzahlen sind. Seit diesem Jahr stehen sogar Sondermittel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zur Verfügung, um Funktionsmuster und Prototypen geeigneter Erfindungen erstellen lassen zu können.

Für KMU wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie in diesem Jahr das Programm „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen" (BTU) gestartet, das bis zum Jahre 2000 eine Beteiligungsfinanzierung von Innovationsvorhaben sicherstellt und insgesamt rd. 900 Mio. DM Beteiligungskapital mobilisieren soll. Steuerliche Sonderregelungen für die Kosten der Markteinführung stoßen auf ordnungspolitische Bedenken und sind zur Zeit nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

72. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Mit welchen Mitteln ist die Bundesregierung bereit, die Republik Sambia bei der Suche und Gewinnung von Investoren zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen, nachdem das Land unter großen Entbehrungen für die Bevölkerung die Auflagen von Weltbank und Internationalen Währungsfonds eingehalten hat und nun durch die erklärbare Konzentration internationaler Investitionen auf das unabhängig gewordene Südafrika in die Gefahr gerät, daß der vorbildliche Weg des Landes hin zu einer Demokratisierung nach westlichem Muster durch die immer prekärer werdende wirtschaftliche Situation scheitern könnte?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 10. August 1995

Die Bundesregierung hat die Förderung der Privatwirtschaft in Sambia zu einem Schwerpunkt der Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit gemacht. Dabei wird der in einem umfassenden sambischen Reformprogramm verankerte politische und wirtschaftliche Transformationsprozeß mit zahlreichen Projekten der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) und der Technischen Zusammenarbeit (TZ) unterstützt. Die FZ beteiligt sich am Strukturanpassungsprogramm über Kofinanzierung der entsprechenden Weltbankkredite. Die Konditionen für die Auszahlung der Weltbankkredite fordern von der sambischen Politik die Umsetzung der Wirtschaftsreformen, um durch Privatisierung die ursprüngliche Produktivität der maroden Staatsunternehmen wiederherzustellen wie auch durch ein wirtschaftsfreundliches Umfeld private unternehmerische Initiative zu fördern. Das Strukturanpassungsprogramm strebt ebenfalls an, die makroökonomischen Indikatoren zu verbessern. So ist es im Rahmen der Maßnahmen gelungen, die Inflationsrate von 400% auf mittlerweile 30% und den Zinssatz von 120% auf 35% zu senken. Diese makroökonomischen Signale werden von potentiellen Investoren wahrgenommen, so daß inzwischen ein lebhafteres Interesse an Sambia besteht. Eine wesentliche Vorbedingung für die Schaffung von Arbeitsplätzen besteht zum einen darin, die staatlichen und halbstaatlichen Unternehmen zu privatisieren, um die zur Zeit unausgelastete Produktionskapazität zu steigern, zum anderen Kreditlinien zu schaffen, die es potentiellen Unternehmern ermöglichen, sich eine eigene Existenz aufzubauen. Beide Bereiche unterstützen Vorhaben sowohl der FZ als auch der TZ:

- Bei der FZ existieren zwei Privatisierungsfonds, die zu privatisierenden oder privatisierten Unternehmen Beteiligungen anbieten, um die Investitionsbasis zu verbessern.
- Mit TZ-Vorhaben wird die sambische Privatisierungsbehörde unterstützt, so daß die zur Privatisierung freigegebenen Unternehmen für die Ausschreibung auf internationalen Märkten vorbereitet werden. In diesem Vorhaben ist ebenfalls eine soziale Komponente vorgesehen, um den Übergang von staatlichen Unternehmen zu privatwirtschaftlichen Unternehmen zu begleiten.
- Ein neues Vorhaben ist in der Planung, bei dem ein Kapitalfonds Mittel für Klein- und Mikrounternehmen bereitstellen wird.
- Das Ministerium für Handel und Industrie wird ebenfalls durch TZ gefördert, um eine entsprechende sambische Wirtschaftspolitik zu formulieren, die auf Investitionsverbesserung und Arbeitsplatzschaffung abzielt.
- Auch zum informellen Sektor ist ein Projekt in Vorbereitung, um auch diesen volkswirtschaftlich relevanten Bereich zu fördern.
- Ein industrielles Ausbildungszentrum soll dazu beitragen, die berufliche Bildung auf einen höheren Standard anzuheben und den Absolventen bessere Chancen am Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Außerdem unterstützt die Bundesregierung die Gründung von Joint-Ventures in Sambia durch ein umfangreiches Förderungsprogramm für Direktinvestitionen deutscher Unternehmen. Es umfaßt neben der Gewährung langfristiger zinsgünstiger Kredite aus dem Niederlassungs- und Technologieprogramm die Förderung unternehmerischer Kooperationen durch die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH durch Gewährung beteiligungsähnlicher und langfristiger Darlehen, die Übernahme von Beteiligungen sowie Bürgschaften und

Garantien. Die DEG, die bereits langjährig in Sambia tätig ist, hat sich mit Beteiligungen und langfristigen Darlehen sowohl im Entwicklungsbanksektor als auch in der Landwirtschaft und im Industriebereich engangiert. Nach der Demokratisierung und Liberalisierung hat die DEG Initiativen ergriffen, sowohl einen Venture Capital Fonds als auch einen Privatisierungs- und Investmentfonds zu initiieren. In enger Kooperation mit der lokalen Privatisierungsagentur, den lokalen Behörden und unter finanzieller Mitwirkung internationaler und nationaler Institutionen sollen diese Fonds umgesetzt werden. Mit diesen Initiativen wird ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung des Finanzsektors und zur Umsetzung der Privatisierung geleistet.

Ein bilateraler Investitionsförderungs- und Schutzvertrag ist seit dem 25. August 1972 in Kraft; Kapitalanlage-Garantien für deutsche Investoren gegen nicht kommerzielle Risiken können auf Antrag übernommen werden.

Darüber hinaus ist bald mit dem Beginn eines regionalen Projekts des Integrierten Beratungsdienstes zu rechnen, das neben Simbabwe und Malawi auch Sambia betreuen soll. Durch Unternehmensberatung sowie Beratung wirtschaftsrelevanter Institutionen und im Bereich der Rahmenbedingungen kann damit gerechnet werden, daß die Voraussetzungen für ausländische Investitionen verbessert werden.

Bonn, den 18. August 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 382 08 40, Telefax (0228) 382 08 44
ISSN 0722-8333